



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

385

Nummer 11

Kiel, 2. November 2015

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchengerichtsgesetz – KiGG) Vom 9. Oktober 2015.....	386
Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz – VerfVwGG) Vom 9. Oktober 2015.....	390
Kirchengesetz über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Kirchengerichtsgesetz MAV – MAVKiGG) Vom 9. Oktober 2015.....	392
Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der EKD (Disziplinarergänzungsgesetz – DGErgG) Vom 9. Oktober 2015.....	393
Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) Vom 5. Oktober 2015.....	394
Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 9. Oktober 2015.....	397

II. Bekanntmachungen

Satzung für den Restrukturierungsfonds des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein (SRstrF) Vom 15. September 2015.....	401
Bekanntgabe der Errichtung und Erlangung der Rechtsfähigkeit der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Stiftung Kunstgut St. Petri in Wolgast“ Vom 23. September 2015.....	402
Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 10. September 2015.....	406
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen.....	406
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	406
Bekanntgabe der Mitglieder im Vorstand der Pastorenvertretung in der Nordkirche.....	407
Pfarrstellenänderungen.....	407
Pfarrstellenerrichtungen.....	408
Pfarrstellenaufhebungen.....	408

Pfarrstellenumbenennungen.....	408
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	409
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	420
Soziale und bildende Berufe.....	420
V. Personalnachrichten	
.....	421

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchengerichtsgesetz – KiGG) Vom 9. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Kirchengerichte

§ 1

Kirchengerichte und Sitz

(1) Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind

1. das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. das Disziplinargericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
3. das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) ¹Die Kirchengerichte haben ihren Sitz in Kiel. ²Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Gebiet der Landeskirche abgehalten werden.

§ 2

Besetzung

(1) ¹Die Kirchengerichte bestehen aus den vorsitzenden Mitgliedern und den weiteren Mitgliedern. ²Die vorsitzenden Mitglieder und die weiteren rechtskundigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der jeweils geltenden Fassung haben.

(2) ¹Bei den Kirchengerichten werden Kammern in erforderlicher Anzahl gebildet. ²Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass das vorsitzende Mitglied allein entscheidet.

(3) Die Anzahl und Zusammensetzung der Kammern wird für die Kirchengerichte jeweils gesondert durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 3

Präsidien

(1) Ein vorsitzendes Mitglied wird vom Richterwahlausschuss zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des jeweiligen Kirchengerichts bestimmt.

(2) ¹Zur Verteilung der Geschäfte wird bei den Kirchengerichten jeweils ein Präsidium gebildet. ²Das Präsidium besteht aus den vorsitzenden Mitgliedern und dem an Lebensjahren ältesten ordinierten besitzenden Mitglied; besteht das Gericht nur aus einer Kammer gehört dem Präsidium auch das an Lebensjahren älteste rechtskundige Mitglied an. ³Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4

Unabhängigkeit

¹Die Mitglieder der Kirchengerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden. ²Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.

Abschnitt 2: Richterinnen und Richter**§ 5****Sachliche und persönliche Voraussetzungen**

(1) Die Mitglieder der Kirchengerichte müssen einem Kirchengemeinderat angehören können. Sie dürfen bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Mitglied der Kirchengerichte kann nicht sein, wer der Landessynode, der Kirchenleitung oder dem Kollegium des Landeskirchenamtes angehört. Gleiches gilt für Mitarbeitende der Geschäftsstelle der Kirchengerichte. Weitere Voraussetzungen für die Mitglieder der Kirchengerichte können jeweils gesondert durch Kirchengesetz bestimmt werden.

§ 6**Wahl und Amtszeit**

(1) Die Mitglieder der Kirchengerichte werden durch den Richterwahlausschuss gewählt. Scheidet ein Mitglied eines Kirchengerichts während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Kirchengerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Wahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl noch nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung bleiben die bisherigen Mitglieder auch nach einer Neuwahl bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens in Amt.

(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten angehören.

(4) Die Anzahl und Bestimmung der Stellvertretung für die Mitglieder der Kirchengerichte wird jeweils gesondert durch Kirchengesetz bestimmt. Die Vorschriften über die Mitglieder gelten entsprechend.

§ 7**Verpflichtung**

(1) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Kirchengerichte mit nachfolgendem Richterergelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

Mit dem Richterergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung. Sie bzw. er kann die Präsidentin bzw. den Präsidenten des jeweiligen Kirchengerichts hierzu ermächtigen. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 8**Amtsbezeichnungen**

Die Amtsbezeichnungen der Mitglieder der Kirchengerichte sind „Präsidentin“ bzw. „Präsident“, „Vorsitzende Richterin“ bzw. „Vorsitzender Richter“, „Richterin“ bzw. „Richter“ mit einem das jeweilige Kirchengericht bezeichnenden Zusatz.

§ 9**Ehrenamt, Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Kirchengerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Kirchenleitung regelt die Höhe der Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Rechtsverordnung.

(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis; eine Pauschalierung ist möglich.

§ 10**Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Kirchengerichte sind zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihres Amtes verpflichtet.

§ 11**Beendigung und Ruhen des Amtes**

(1) Ein Mitglied eines Kirchengerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Kirchenleitung.

(2) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(3) ¹Bis zu einer Entscheidung nach Absatz 2 kann das vorläufige Ruhen des Amtes angeordnet werden. ²Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) ¹Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft die Kirchenleitung nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. ²Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einlegen. ³Dieses entscheidet durch Beschluss. ⁴Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.

§ 12 Ausschluss

Ein Mitglied eines Kirchengerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligte bzw. Beteiligter ist,
2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung einer oder eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeugin bzw. Zeuge oder Sachverständige bzw. Sachverständiger gehört wurde,
4. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist,
5. Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter oder Beistand der bzw. des Beteiligten war.

§ 13 Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines Kirchengerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jeder oder jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(2) ¹Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. ²Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) ¹Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das jeweilige Kirchengericht durch unanfechtbaren Beschluss. ²Dabei wirkt anstelle des Mitgliedes seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 12 ausgeschlossen ist.

Abschnitt 3: Gerichtsorganisation

§ 14 Rechts- und Amtshilfe

(1) ¹Die Kirchengerichte sowie die Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung sind den Kirchengerichten zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. ²Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. ³Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. ⁴Auf Antrag einer oder eines Beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Gerichte und Behörden richtet sich nach staatlichen Vorschriften.

§ 15 Geschäftsstellen

(1) Für die Kirchengerichte wird beim Landeskirchenamt eine gemeinsame Geschäftsstelle gebildet.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören neben der allgemeinen Führung der Akten insbesondere

1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
3. die Protokollführung und
4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen.

(3) ¹Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. ²Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. ³Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle aus. ²Die Mitarbeitenden sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen vorsitzenden Mitgliedern der Kirchengerichte verantwortlich.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Landeskirchenamtes getrennt ist.

(6) Das Nähere soll in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Präsidien der Kirchengerichte erlässt.

Abschnitt 4: Allgemeine Verfahrensvorschriften**§ 16****Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme**

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann eine vom Verfahren betroffene Mitarbeiterin bzw. ein betroffener Mitarbeiter verweigern, wenn die Aussage in einem sie bzw. ihn betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen sie bzw. ihn verwendet werden kann. Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.

§ 17**Ordnungsvorschriften**

(1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat das vorsitzende Mitglied das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 18**Form und Verkündung der Entscheidungen**

(1) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen „Im Namen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch Beschluss oder Urteil. Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengerichte, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.

(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Kirchensiegel beizudrücken.

§ 19**Zustellungen**

Für Zustellungen finden die Vorschriften des Teils V des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 20**Verweisung**

(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17a und 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.

(2) Ist kein Kirchengericht zuständig, so ist das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

§ 21**Bevollmächtigte und Beistände**

(1) Vor den Kirchengerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch eine Bevollmächtigte bzw. einen

Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.

(3) Ist eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Kirchengerichts an sie oder ihn zu richten.

§ 22**Verfahrenskosten**

(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben.

(2) Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Festsetzung des Gegenstandswertes erfolgt auf Antrag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 23**Entschädigung für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige**

Die Entschädigung für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24**Zwangsmaßnahmen**

Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen**§ 25****Übergangsbestimmungen**

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Kirchengerichte endet mit dem 31. Dezember 2015. Sie bleiben auf Grundlage der bisherigen kirchengesetzlichen Bestimmungen bis zur Neuwahl nach § 6 im Amt. Wurde die mündliche Verhandlung vor dem 1. Januar 2016 eröffnet, bleiben sie auch nach einer Neuwahl bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens in Amt. Für die Neuwahl sind die ab dem 1. Januar 2016 geltenden Bestimmungen maßgeblich.

§ 26**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Oktober 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:69 – DAR Tr

**Kirchengesetz
über ein kirchliches Verfassungs-
und Verwaltungsgericht
(Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz
– VerfVwGG)
Vom 9. Oktober 2015**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1

Kirchengericht

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Kirchengericht).

(2) ¹Es werden zwei Kammern gebildet. ²Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.

§ 2

Mitglieder des Kirchengerichts

(1) Das Kirchengericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei rechtskundigen beisitzenden Mitgliedern sowie jeweils einem ordinierten und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied.

(2) ¹Für jedes Mitglied des Kirchengerichts ist je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen; dieses kann einer anderen Kammer des Kirchengerichts angehören. ²Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes von einem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. ³Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) ¹Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kirchengerichts kann nicht sein, wer der Landessynode, der Kirchenleitung, dem Kollegium des Landeskirchenamtes, einer Kirchenkreissynode oder einem Kirchenkreisrat angehört. ²Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchenkreisverwaltung und des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 2: Verfassungsgerichtsbarkeit

§ 3

Zuständigkeit in Verfassungssachen

Das Kirchengericht entscheidet in Verfassungssachen

1. über die Auslegung der Verfassung oder anderer Normen mit Verfassungsrang aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen oder Teilen von Organen der Landeskirche, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten (Organstreitigkeit);
2. über die Vereinbarkeit eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang (Normenkontrollverfahren).

§ 4

Organstreitigkeit

(1) ¹Antragsberechtigt in Organstreitigkeiten sind insbesondere die Landessynode, die Kirchenleitung und die Landesbischofin bzw. der Landesbischof. ²Antragsberechtigt sind auch Ausschüsse der Landessynode, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. ³Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in ihren oder seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) ¹Der Antrag muss binnen sechs Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt geworden ist. ²Im Antrag ist die verfassungsrechtliche Bestimmung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.

(3) ¹Das Kirchengericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Verfassung oder einer anderen Norm mit Verfassungsrang verstößt. ²Die Bestimmung ist zu bezeichnen. ³Das Kirchengericht kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.

§ 5

Normenkontrollverfahren

(1) ¹Antragsberechtigt in Normenkontrollverfahren sind mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Landessynode, die Kirchenleitung, die Landesbischofin bzw. der Landesbischof und eine Kirchenkreissynode. ²Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Sat-

zung einer kirchlichen Körperschaft wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang

1. für nichtig hält oder
2. für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine Kirchenbehörde sie als unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht angewendet hat.

(2) ¹Hält das Kirchengengericht in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine anzuwendende Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft für unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang, so entscheidet es über die Frage der Verfassungsmäßigkeit in einem gesonderten Verfahren. ²Hält ein anderes Kirchengengericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine anzuwendende Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft für unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang, so ist es zur Vorlage verpflichtet. ³Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung von der Gültigkeit der Rechtsnorm abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsvorschrift die anzuwendende Rechtsnorm unvereinbar sein soll; die Verfahrensakten sind beizufügen. ⁴Das Kirchengengericht entscheidet nur über die die Frage der Verfassungsmäßigkeit.

(3) ¹Kommt das Kirchengengericht zu der Überzeugung, dass eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht vereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest. ²Sind weitere Rechtsnormen desselben Kirchengesetzes, derselben Rechtsverordnung oder derselben Satzung aus denselben Gründen mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht vereinbar, so kann sie das Kirchengengericht ebenfalls für nichtig erklären. ³Die Entscheidung des Kirchengengerichts hat Gesetzeskraft; die Entscheidungsformel ist nach Eintritt der Rechtskraft im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 6

Verfahren

Im Übrigen finden für Verfahren in Verfassungssachen die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht im Kirchengesetz über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde.

Abschnitt 3: Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 7

Zuständigkeit in Verwaltungssachen

- (1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für
1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts;
 2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche, soweit sie nicht dem Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder dem Disziplinargericht oder der staatlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind;
 3. Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz;
 4. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.
- (2) ¹Das Kirchengengericht entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern. ²In diesen Fällen entscheidet die staatliche Finanzgerichtsbarkeit.

§ 8

Rechtsmittel

¹Gegen Urteile in Verwaltungssachen steht den Beteiligten die Revision zu. ²Gegen Entscheidungen in Verwaltungssachen, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu. ³Als Revisions- und Beschwerdegericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 9

Verfahren

Für Verfahren in Verwaltungssachen findet das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 330) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder im Kirchengesetz über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über ein Kirchengengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 (KGVOBl. 1974 S. 63),
2. die Kirchengengerichtsordnung des Kirchengengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 2. April 1974 (KGVOBl. S. 65), die zuletzt durch § 47 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (KGVOBl. S. 179) geändert worden ist,
3. das Kirchengesetz über den Rechtshof vom 23. März 1969 (KABl S. 18) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Oktober 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:70 – DAR Tr

**Kirchengesetz
über das Kirchengengericht für
mitarbeitervvertretungsrechtliche
Streitigkeiten
(Kirchengengerichtsgesetz MAV – MAVKiGG)
Vom 9. Oktober 2015**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Kirchengengericht**

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Kirchengengericht für mitarbeitervvertretungsrechtliche Streitigkeiten.
- (2) ¹Es werden drei Kammern gebildet. ²Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.
- (3) Das Kirchengengericht für mitarbeitervvertretungsrechtliche Streitigkeiten entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite als beisitzende Mitglieder.
- (4) Die vorsitzenden Mitglieder, die beisitzenden Mitglieder der Dienstgeberseite und die beisitzenden Mitglieder der Dienstnehmerseite vertreten sich nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes jeweils gegenseitig.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Das Kirchengengericht nach § 1 Absatz 1 ist zuständig für mitarbeitervvertretungsrechtliche Streitigkeiten aus den Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und seiner Mitglieder.

(2) ¹Mit Inkrafttreten eines einheitlichen Ergänzungsgesetzes zum Mitarbeitervvertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) wird das Kirchengengericht auch zuständig für den Bereich des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. und des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. ²Bis zur Begründung der Zuständigkeit nach Satz 1 bleibt die Schiedsstelle bei der Diakonischen Konferenz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e. V. bestehen.

(3) ¹In einer Vereinbarung der Diakonischen Werke – Landesverbände mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Anzahl weiterer nach § 1 Absatz 2 Satz 2 zu bildender Kammern für den Bereich der Diakonischen Werke festzulegen. ²Dabei kann auch eine Beteiligung an den durch die Inanspruchnahme des Kirchengengerichts entstehenden Kosten vorgesehen werden.

§ 3

**Mitglieder des Kirchengengerichts
(zu § 58 Absatz 5 MVG-EKD)**

(1) Die Mitglieder des Kirchengengerichts werden auf Grund von Vorschlägen der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite durch den Richterwahlausschuss gewählt.

(2) ¹Für die Wahl der vorsitzenden Mitglieder soll ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Gesamtausschusses der Mitarbeitervvertretungen und des Kollegiums des Landeskirchenamtes vorgelegt werden. ²Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Wahl durch den Richterwahlausschuss auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

(3) Die vorsitzenden Mitglieder dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(4) Für die Wahl der beisitzenden Mitglieder werden Vorschläge vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervvertretungen (Vorschlag der Dienstnehmerseite) und vom Kollegium des Landeskirchenamtes (Vorschlag der Dienstgeberseite) vorgelegt, aus denen die beisitzenden Mitglieder entsprechend zu wählen sind.

(5) Werden auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Absatz 3 weitere Kammern gebildet, steht das Vorschlagsrecht für die Mitglieder dieser Kammern abweichend von den Absätzen 2 bis 4 den Diakonischen Werken – Landesverbänden und den bei diesen gebildeten Gesamtausschüssen zu. Näheres zum Vorschlagsrecht kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 4 Verfahren

(1) In Verfahren vor dem Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Ergänzend finden die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Kirchengesetzes über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Anwendung.

(2) Ein Mitglied des Kirchengerechts darf an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn die Angelegenheit eine Dienststelle betrifft, in der es beruflich, ehrenamtlich oder als Mitglied der zuständigen Mitarbeitervertretung tätig ist.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. §§ 9 bis 10 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 4, 38, 75) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
2. § 6 Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 30. Oktober 1994 (KABl. 1995 S. 60) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. November 2011 (KABl S. 89) geändert worden ist,
3. § 5 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. April 2010 (ABl. S. 12) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2012 (ABl. S. 12) geändert worden ist.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Oktober 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:71 – DAR Tr

Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der EKD (Disziplinargesetzergänzungsgesetz – DGErgG) Vom 9. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Disziplinaufsichtführende Stelle (zu § 4 Absatz 4 DG.EKD)

Für Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, über die die Evangelische Kirche in Norddeutschland die Aufsicht führt, sowie für Ordinierte, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ist disziplinaufsichtführende Stelle das Landeskirchenamt. Abweichend von Satz 1 ist die Kirchenleitung disziplinaufsichtführende Stelle für die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes; dies gilt für die Dauer des Bestehens ihres Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 2 Disziplinargericht (zu § 47 Absatz 1 DG.EKD)

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Disziplinargericht.

(2) Es wird eine Kammer gebildet. Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.

§ 3 Besetzung des Disziplinargerichts (zu § 54 DG.EKD)

(1) Das Disziplinargericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei ordinierten beisitzenden Mitgliedern und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied.

(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen soll nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes an die Stelle eines der ordinierten beisitzenden Mitglieder ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person treten. In Verfahren gegen nicht

ordinierte Personen, die im kirchlichen Vorbereitungsdienst stehen, richtet sich die Besetzung nach Absatz 1.

(3) ¹Für jedes Mitglied des KirchengERICHTS ist je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen. ²Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes von einem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. ³Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

§ 4 Begnadigung (zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof aus.

§ 5 Verfahren

¹In Verfahren vor dem Disziplinargericht gilt das Verfahrensrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für disziplinarrechtliche Streitigkeiten. ²Ergänzend finden die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Kirchengesetzes über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. März 2010 (KABl. S. 21) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
2. das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. April 2010 (ABl. S. 11) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Aufhebung der EKD-Gerichtsbarkeit vom 27. April 2012 (ABl. S. 12) geändert worden ist.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Oktober 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:72 – DAR Tr

Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) Vom 5. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Grundsatz der Rechnungsprüfung

(1) ¹Die Haushaltsführung sowie die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften und ihrer Dienste und Werke unterliegen einer Rechnungsprüfung. ²Als Finanzkontrolle hat die Rechnungsprüfung auch das Ziel, die kirchlichen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen. ³Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Vermögensverwaltung und die Haushaltsführung ordnungsgemäß sind. ⁴Sie dient ferner der Feststellung, ob die der Kirche anvertrauten Mittel ordnungsgemäß, zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

(2) ¹Rechtlich selbstständige Dienste und Werke unterliegen der Rechnungsprüfung nur hinsichtlich der Verwendung kirchlicher Zuwendungen oder auf der Grundlage besonderer Vereinbarung. ²Dies gilt entsprechend für rechtlich selbstständige Stiftungen.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) ¹Verantwortlich für die Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode. ²Er hat insbesondere die Aufgabe, der Landessynode über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung bei der Landeskirche zu berichten und Beschlüsse anzuregen. ³Er beschließt die Richtlinien und einheitliche Standards für die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Landessynode gewählt; er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen ein Mitglied Pastorin bzw. Pastor sein soll. ²Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ⁴Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, sich in seinen Sitzungen von sachverständigen Dritten beraten zu lassen. ⁵Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder.

(3) Von Beratungen und Entscheidungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind Personen unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die Aufsicht über das Rechnungsprüfungsamt. ²§ 3 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Rechnungsprüfungsamt

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seinem Prüfungshandeln unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Es prüft im Rahmen der vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Richtlinien und vorgegebenen einheitlichen Standards. ³Ihm dürfen keine Einzelweisungen erteilt werden, die Umfang, Art und Weise des Ergebnisses der Rechnungsprüfung betreffen.

(3) Der Sitz des Rechnungsprüfungsamts befindet sich am Sitz des Landeskirchenamts in Kiel. ²Die Errichtung von Außenstellen ist möglich; sie bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Direktorin bzw. dem Direktor, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, den Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(5) Die Direktorin bzw. der Direktor und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sollen in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. ²Die Direktorin bzw. der Direktor des Rechnungsprüfungsamts und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen die zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschaftswissenschaften oder die Befähigung zum Richteramt haben. ³Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das Rechnungsprüfungsamt und vertritt es nach außen.

(6) Das Präsidium der Landessynode ist oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts und übt entsprechende Befugnisse für die privatrechtlich Angestellten des Rechnungsprüfungsamts aus. ²Es trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss ist Dienstvorgesetzter für die Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts. ⁴Er kann diese Funktion auf die Direktorin bzw. den Direktor des Rechnungsprüfungsamts übertragen.

(7) Die Direktorin bzw. der Direktor des Rechnungsprüfungsamts ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamts.

§ 4

Inkompatibilität, Befangenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamts dürfen weder der Landessynode, einer Kirchenkreissynode noch Ausschüssen dieser Synoden angehören. ²Sie haben ihre Tätigkeit unabhängig, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Besteht bei einer Prüferin bzw. einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Direktorin bzw. der Direktor sie bzw. ihn von der Prüfung zu befreien.

§ 5

Zuständigkeiten, allgemeine Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbände, die örtlichen Kirchen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, die Landeskirche einschließlich ihres Sondervermögens und die jeweiligen rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke und Stiftungen. ²Es prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung und die Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke und Stiftungen gemäß § 1 Absatz 2.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ²Es gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.

§ 6

Durchführung

(1) Die Rechnungsprüfungen sollen auf Ebene der Landeskirche und der Kirchenkreise jährlich und bei den Kirchengemeinden gemäß risikoorientierter Prüfungsplanung mindestens alle sechs Jahre auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen. ²Bei den Prüfungen der Kirchengemeinden handelt es sich nicht um Entlastungsprüfungen.

(2) Auf Anweisung des Rechnungsprüfungsausschusses ist das Rechnungsprüfungsamt verpflichtet, Prüfungen bei kirchlichen Körperschaften durchzuführen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfungen nach Ermessen beschränken oder ausweiten.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Durchführung seiner Prüfungen der Mitwirkung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern und Sachverständigen bedienen. ²Diese beauftragten Dritten sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt fertigt über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht. ²Der Prüfungsbericht ist der geprüften, der Aufsicht führenden Stelle und dem für die Entlastung zuständigen

Gremium zuzuleiten. ³Bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, sind die entsprechenden Berichtsteile auch der zuwendenden Stelle zuzuleiten.

(6) Durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamts wird die Aufsicht der kirchlichen Organe nach den kirchenrechtlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 7

Informationspflicht

(1) Alle Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm bei Erledigung seiner Aufgaben die erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und auszuhändigen.

(2) Liegen einer Aufsicht führenden Stelle konkrete Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vor, so sind der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Beteiligung, Gutachten, Vorschlagsrecht

(1) ¹Vor dem Erlass von Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zu geben, sich zu beteiligen und gegebenenfalls gutachterlich zu äußern. ²Das gilt nicht für Haushaltspläne und Jahresrechnungen. ³Das Rechnungsprüfungsamt ist auch befugt, von sich aus Vorschläge zur Verbesserung des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu machen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften und sonstige allgemeine Regelungen zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamts von Bedeutung sind.

§ 9

Haushalt des Rechnungsprüfungsamts

(1) ¹Das Rechnungsprüfungsamt hat für seine Haushaltsführung einen Haushalt aufzustellen, der als Teilhaushalt Bestandteil des Haushalts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist. ²Der Haushalt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

(2) ¹Die Haushaltsführung des Rechnungsprüfungsamts wird durch eine aus zwei Mitgliedern des Finanzausschusses und einem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestehende Kommission geprüft. ²Sie berichtet dem Rechnungsprüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10

Interne Revision

Das Recht der Kirchenkreise, eine Interne Revision vorzuhalten, bleibt unberührt.

§ 11

Übergangsregelung

Alle gegenwärtig bestehenden Rechnungsprüfungen werden ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Regelungen dieses Kirchengesetzes abgewickelt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Kirchengesetze und Bestimmungen außer Kraft:

1. Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 über die Errichtung und Tätigkeit eines Rechnungsprüfungsamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI 1994 S. 8),
2. Prüfungsordnung des Rechnungsprüfungsamtes vom 4. November 1994 (KABI 1995 S. 82) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
3. die Neufassung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 34), die durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61, 66) geändert worden ist, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
4. Verwaltungsanordnung über die Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände sowie deren Diensten, Werken und Einrichtungen vom 17. Juni 1997 (GVOBl. S. 169) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 5. Oktober 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:50 – R PI

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes
der EKD und zur
Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
Vom 9. Oktober 2015**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchengesetz
zur Ergänzung des
Kirchenbeamtengesetzes der EKD
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland
(Kirchenbeamtengesetz-
ergänzungsgesetz – KBGErgG)**

**§ 1
Zuständigkeiten
(zu §§ 4, 93 Absatz 1 KBG.EKD)**

(1) Oberste Dienstbehörde ist für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

1. als Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts
die Kirchenleitung,
2. in den Dezernaten des Landeskirchenamts
die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts,
3. im Übrigen
das Landeskirchenamt.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbände sowie der anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts gilt das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde.

(3) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist

1. nach Absatz 1 Nummer 1
die Kirchenleitung,
2. nach Absatz 1 Nummer 2
die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts und das jeweils fachlich zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts,
3. nach Absatz 1 Nummer 3
das Landeskirchenamt,
4. nach Absatz 2
das jeweils für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan.

(4) Das Rechnungsprüfungsgesetz vom 5. Oktober 2015 (KABl. S. 395) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, wer für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts oberste

Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist.

**§ 2
Hauptamtliche Mitglieder des Kollegiums
des Landeskirchenamts
(zu § 6 KBG.EKD)**

Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts werden von der Kirchenleitung auf Lebenszeit berufen.

**§ 3
Zuständigkeit für Ernennungen und
ernennungsgleiche Rechtsakte
(zu §§ 7, 93 Absatz 1 und 2 KBG.EKD)**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden von der obersten Dienstbehörde ernannt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Sinne des § 1 Absatz 2 werden mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsgremium ernannt.

**§ 4
Laufbahnbestimmungen
(zu § 14 Absatz 1 KBG.EKD)**

Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

**§ 5
Arbeitszeit
(zu § 28 Absatz 1 KBG.EKD)**

Das Nähere zur Arbeitszeit, insbesondere zu ihrer Dauer, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung sowie zu Regelungen des Ausgleichs von Mehrarbeit regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

**§ 6
Urlaub
(zu § 38 KBG.EKD)**

(1) „Das Nähere zum Urlaub regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. „Sie bestimmt die Gewährung und die Dauer des Erholungsurlaubs sowie die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und regelt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind.

(2) § 38 Absatz 3 Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012, das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt auch für die Wahl oder Berufung in ein aufgrund der Verfassung oder einer sonstigen Rechtsvorschrift gebildetes kirchliches Organ innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich der Dienste und Werke ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

§ 7
Nebentätigkeiten
(zu § 48 KBG.EKD)

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Absatz 2 Nummer 1 Kirchenbeamten-gesetz der EKD in der Regel als erfüllt gilt;
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

§ 8
Dienstzeitausgleich
(zu § 51 Absatz 4 KBG.EKD)

(1) ¹Das Dienstverhältnis einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten kann auf ihren bzw. seinen Antrag in der Weise eingeschränkt werden, dass die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte für einen Zeitraum von neun Monaten bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. ²Nach Ablauf von neun Monaten erfolgt ein Ausgleich für vorgeleistete Dienstzeit für die Dauer von drei Monaten (Dienstzeitausgleich). ³Während dieses Zeitraums von insgesamt einem Jahr erhält die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte 75 Prozent der jeweils zustehenden Dienstbezüge. ⁴Der Zeitraum von einem Jahr ist im Umfang von drei Vierteln ruhegehaltfähig.

(2) ¹Ist die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte während der Zeit nach Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. ²Das Gleiche gilt bei Tod der Kirchenbeamtin bzw. des Kirchenbeamten. ³Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist für die Zeit, in der verminderte Dienstbezüge nach Absatz 1 gezahlt werden, der volle Dienstumfang zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, auf die die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte ohne Freistellung Anspruch gehabt hätte.

§ 9
Unterhalt
(zu §§ 35, 54 Absatz 3 KBG.EKD)

(1) ¹Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Beihilfevorschriften). ²Es finden § 80 Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung und die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend Anwendung.

(2) ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach Absatz 1 in Verbindung mit den jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen einer geeigneten Beihilfeabrechnungsstelle, auch eines privatrechtlichen Dienstleistungsunternehmens, bedienen und dieser die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. ²Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. ³Die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen muss gewährleistet sein. ⁴Die Abrechnungsstelle ist zur ausschließlichen Anwendung des geltenden Beihilfe-rechts sowie zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts und der Anweisungen und Entscheidungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu verpflichten.

(3) ¹Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten Jubiläumszuwendungen, Reisekosten, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nach den für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften. ²Bei der Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen rechnet die Dienstzeit bei ordinierten Kirchenbeamtinnen und ordinierten Kirchenbeamten vom Tage der Ordination an.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften nach den Absätzen 1 und 3 von der Anwendung ausschließen oder Abweichendes regeln, sofern dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes erforderlich ist und es nicht einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf.

§ 10
Rechtsweg, Vorverfahren
(zu § 87 KBG.EKD)

(1) In Rechtsstreitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, ist vor Beschreiten des Rechtswegs ein Vorverfahren durchzuführen.

(2) Für das Vorverfahren findet das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, mit der Maßgabe, dass den Widerspruchsbescheid die oberste Dienstbehörde erlässt.

§ 11 Kirchenbeamtenvertretung (zu § 92 KBG.EKD)

¹Bei der Vorbereitung von Regelungen zum Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen. ²Das Nähere, insbesondere zu deren Zusammensetzung und Aufgaben, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 12 Übergangsregelungen (zu § 94 Absatz 2 KBG.EKD)

(1) Für Pastorinnen und Pastoren, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unter den Anwendungsbereich von § 36 Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) geändert worden ist, fielen, gilt diese Regelung weiter.

(2) Den bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für einen befristeten Zeitraum berufenen hauptamtlichen Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamts ist das ihrer höherwertigen Funktion entsprechende Amt auf Lebenszeit zu übertragen.

(3) ¹Regelungen, die auf der Grundlage der aufgehobenen Kirchengesetze nach Artikel 3 Absatz 3 erlassen wurden, bleiben, sofern nicht durch das Kirchenbeamtenengesetz der EKD und dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. ²Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz außer Kraft treten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

§ 13 Anwendung staatlichen Rechts

¹Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Lehrkräfte oder Professorinnen bzw. Professoren an staatlich anerkannten kirchlichen Schulen oder Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen tätig sind, gelten die Beamten-, Schul- und Hochschulgesetze sowie die nach Maßgabe dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslands in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend, soweit diese nicht die Besoldung und Versorgung betreffen. ²Abweichendes zur Arbeitszeit kann die Kir-

chenleitung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.

§ 14 Anwendung kirchenbeamtenrechtlicher Bestimmungen auf Pastorinnen und Pastoren

Nehmen Pastorinnen und Pastoren einen Dienst wahr, der dem einer Kirchenbeamtin bzw. eines Kirchenbeamten entspricht, finden auf sie die Bestimmungen zur Arbeitszeit und zum Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend Anwendung.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst: „§ 6a [weggefallen]“
 - b) Die Angaben zu §§ 6b und 6c werden wie folgt gefasst: „§ 6b [weggefallen] § 6c [weggefallen]“
 - c) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt: „§ 13 Dienstwohnung“
 - d) Nach der Angabe zu § 25d wird die folgende Angabe eingefügt: „§ 25e Übergangsvorschrift aufgrund des Inkrafttretens des Kirchenbeamtenengesetzergänzungsgesetzes“
2. § 6a wird aufgehoben.
3. §§ 6b und 6c werden aufgehoben.
4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13 Dienstwohnung

(1) Von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, wird für die Dauer der Zuweisung von den Dienstbezügen eine monatliche Dienstwohnungsvergütung einbehalten.

(2) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstbezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) ¹Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Dienstwohnungsverhältnisse. ²Dazu gehören insbesondere Vorschriften über

1. den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses;
2. die Zuständigkeiten;
3. die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und der Nutzungsentschädigung;
4. die Art und die Beschaffenheit der Dienstwohnungen;
5. die Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung;
6. die Art und den Umfang der Betriebskosten, die durch die Inhaberin bzw. den Inhaber der Dienstwohnung zu tragen sind;
7. den Zeitraum, die Vornahme und die Kostentragung von Schönheitsreparaturen;
8. die Vornahme und die Kostentragung von Kleinreparaturen;
9. den Bau von Dienstwohnungen;
10. die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, die Nachnutzung und die Räumung der Dienstwohnung.“

5. Nach § 25d wird folgender § 25e eingefügt:

**„§ 25e
Übergangsvorschrift aufgrund des
Inkrafttretens des
Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes**

Mit Übertragung des statusrechtlichen Amtes auf Lebenszeit nach § 12 Absatz 2 Kirchenbeamtenergänzungsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397) findet § 6 Absatz 1 Anwendung.“

6. Die Anlage „Besoldungsordnungen A und B“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnotenhinweise 1 in der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin¹⁾“ oder „Oberkirchenrat¹⁾“ werden gestrichen.
 - bb) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnotenhinweise 1 in der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin¹⁾“ oder „Oberkirchenrat¹⁾“ als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes“ werden gestrichen.
 - bb) Die Fußnotenhinweise 2 und 3 in der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrätin²⁾³⁾“ oder „Oberkirchenrat²⁾³⁾“ werden zu den Fußnotenhinweisen 1 und 2.
 - cc) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
 - dd) Die Fußnoten 2 und 3 werden zu den Fußnoten 1 und 2.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 6 tritt nach Übertragung der Ämter nach Artikel 1 § 12 Absatz 2 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten außer Kraft:
 1. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61) in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 6. Februar 2012 (GVOBl. S. 172) geändert worden ist;
 2. das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamten und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. März 2006 (ABl. Heft 1 S. 3) der Pommerschen Evangelischen Kirche;
 3. das Anwendungsgesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 15. Oktober 2006 (ABl. S. 8), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 10. April 2011 (ABl. S. 87, 88) geändert worden ist;
 4. das Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamten und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) geändert worden ist;
 5. das Kirchengesetz über die Begründung und die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten vom 25. Oktober 1987 (KABl 1987 S. 89), das durch Kirchengesetz vom 11. April 2001 (KABl 2001 S. 57) geändert worden ist.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Oktober 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:51 – DAR An/
G:LKND:24:1 – DAR Lu

II. Bekanntmachungen

Satzung für den Restrukturierungsfonds des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein (SRstrF)

Vom 15. September 2015

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 1. Juli 2015 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

¹Der Fonds dient dazu, den Anstellungsträgern im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein (Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreis mit seinen unselbständigen Diensten und Werken) Zuwendungen zu gewähren, um Kosten auszugleichen, die durch den Abbau oder die Reduzierung von Planstellen entstehen. ²Der Ausgleich im Einzelfall entstehender sozialer Härten soll ebenfalls durch Zuwendungen aus dem Fonds erfolgen können. ³Der Fonds kann bei Personalreduzierungen aufgrund von Umstrukturierungen und strukturellen Veränderungen bei den Anstellungsträgern genutzt werden. ⁴Bei Auflösung bzw. bei der Reduzierung des Umfangs von Arbeitsverhältnissen wird davon ausgegangen, dass diese unvermeidbar sind.

§ 2

Voraussetzungen

Zuwendungen aus diesem Fonds können nur gewährt werden, wenn

1. eine unbefristete Planstelle, die seit mehr als zwei Jahren besteht, bei dem Anstellungsträger gestrichen oder reduziert wird,
2. aufgrund dieser Streichung oder Reduzierung ein Arbeitsverhältnis beendet oder im Umfang reduziert wird und
3. wegen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder wegen der Reduzierung des Umfangs eines Arbeitsverhältnisses Kosten bei dem Anstellungsträger entstehen.

§ 3

Streichung oder Reduzierung einer Planstelle

- (1) Die Planstelle muss bei Antragstellung seit mehr als zwei Jahren besetzt gewesen sein.
- (2) Die Streichung oder Reduzierung einer Planstelle muss vom zuständigen Gremium des Anstellungsträgers beschlossen und damit umgesetzt worden sein.

§ 4

Beendigung oder Reduzierung eines Arbeitsverhältnisses

(1) Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses muss erfolgen durch

1. eine Kündigung aus betriebsbedingten Gründen oder
2. den Abschluss eines Auflösungsvertrages.

(2) Die Reduzierung eines Arbeitsverhältnisses muss erfolgen durch

1. eine Änderungskündigung oder
2. den Abschluss eines Änderungsvertrages.

§ 5

Kosten bei dem Anstellungsträger

Zuwendungen aus dem Fonds können dem Anstellungsträger nur gewährt werden für Kosten, die entstehen durch

1. Abfindungen, die bei betriebsbedingter Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch Urteil gemäß §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz festgesetzt werden,
2. Abfindungen, die bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsvertrages analog §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz vereinbart werden oder durch
3. Kosten bei einer Änderungskündigung.

§ 6

Einzelfallregelung

¹In begründeten Einzelfällen können dem Anstellungsträger Zuwendungen gewährt werden zur Überbrückung sozialer Härten. ²In diesem Fall müssen nach der zugrunde liegenden Maßnahme die Kosten niedriger sein als die vorherigen Brutto-Personalkosten.

§ 7

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 Prozent der Kosten nach § 5.

§ 8

Antragsteller

Zuwendungen aus diesem Fonds können den Anstellungsträgern im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein (Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreis mit seinen unselbständigen Diensten und Werken) auf deren Antrag gewährt werden.

§ 9**Antrag**

(1) Dem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds sind beizufügen:

1. die Beschlüsse der bei dem Anstellungsträger zuständigen Gremien über die zugrunde liegende Maßnahme,
2. eine Darstellung der Finanzsituation (letzter Jahresabschluss) zum Zeitpunkt der Maßnahme, sowie
3. der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stellenplan des Anstellungsträgers.

(2) Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisrat mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode.

§ 10**Rechtsbehelfe**

(1) Bei Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung bekannt gegeben worden ist, schriftlich Widerspruch beim Kirchenkreisrat einlegen.

(2) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD.

§ 11**Rückzahlungspflicht**

(1) 1Der Anstellungsträger hat eine Rückzahlungspflicht, soweit die zugrunde liegende Planstelle innerhalb einer Frist von vier Jahren wieder eingerichtet bzw. eine reduzierte Planstelle wieder aufgestockt oder eine Planstelle neu geschaffen wird. 2Das Gleiche gilt für die Einrichtung einer Planstelle mit vergleichbarem Inhalt.

(2) Die Zuwendung ist in diesen Fällen in voller Höhe an den Fonds zu erstatten.

§ 12**Schlussbestimmungen**

(1) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Fonds besteht nicht.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über den „Sozialfonds“ in der Fassung des Beschlusses der Kirchenkreissynode des ehemaligen Kirchenkreises Kiel vom 25. Januar 2006 aufgehoben.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 11. September 2015, Aktenzeichen: 10.1 KKr. Altholstein – R Vu, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 15. September 2015

Für den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein:

Propst Thomas
L i e n a u - B e c k e r,

Propst Stefan
B l o c k,
(L. S.)

Vorsitzender

weiteres Mitglied

Bekanntgabe der Errichtung und Erlangung der Rechtsfähigkeit der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Stiftung Kunstgut St. Petri in Wolgast“ Vom 23. September 2015

Nachfolgend wird die aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. September 2015 über die Errichtung der Stiftung Kunstgut St. Petri in Wolgast am 21. September 2015 in Kraft getretene Satzung vom 10. September 2015 veröffentlicht. Nachdem das Landeskirchenamt in der Sitzung des Kollegiums am 21. Juli 2015 die kirchliche Anerkennung erteilt hatte, hat mit Zugang der Stiftungsanerkennung des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. September 2015 die Stiftung Kunstgut St. Petri in Wolgast als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 80 BGB am 21. September 2015 die Rechtsfähigkeit erlangt.

Schwerin, 23. September 2015

Landeskirchenamt

K r i e d e l

Az.: NK - 605.77 – R Kr

*

Satzung für die „Stiftung Kunstgut St. Petri in Wolgast“ Vom 10. September 2015

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) 1Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kunstgut St. Petri in Wolgast“. 2Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 11 Absatz 1 des Landesstiftungsgesetzes vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 366), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502, 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wolgast.

(3) 1Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. 3Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung und endet mit dem 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.

§ 2 Zweck

(1) „Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchengemeindlicher Arbeit in Form der Sanierung, Restaurierung, Erhaltung und Pflege des Kunstguts in der Kirche St. Petri in Wolgast. „Mittel der Stiftung sind ausschließlich für vasa sacra, Holz-, Metall- und Steinbildwerke, Malereien, insbesondere den Wolgaster Totentanz, und Wand-, Ecken- und Gewölbemalerei auszureichen. „Nicht gefördert werden dürfen die Fürstlichen Grabmale, Fenster sowie allgemeine Sanierungsmaßnahmen der Kirche in Dach und Fach.

(2) „Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen an die Evangelische Kirchengemeinde St. Petri Wolgast mit der Auflage, diese ausschließlich und unmittelbar für Vorhaben im Sinne von Absatz 1 zu verwenden. „Der Stiftungszweck wird auch verfolgt durch Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Förderung kirchlicher Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und andere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrem Wirken in der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Wolgast.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) „Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. „Mitglieder des Stiftungsvorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen darstellen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungskapital beträgt zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung ausweislich des Stiftungsgeschäfts

50 000 Euro
(fünfzigtausend Euro).

(2) „Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen. „Der Betrag steht der Stiftung zeitgleich mit der Anerkennung zur Verfügung.

(3) „Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten. „Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen nur die Erträge des Stiftungskapitals sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht das Stiftungskapital erhöhen.

(4) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich abweichender kirchengesetzlicher Regelungen sicher und Ertrag bringend sowie unter Berücksichtigung der Stiftungszwecke anzulegen.

(5) „Das Stiftungskapital kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Vermögensgegenstände) erhöht werden. „Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt werden. „Zuwendungen werden dem Stiftungskapital zugeführt, wenn

1. die Zuwendung von Todes wegen erfolgt, ohne dass die Erblasserin bzw. der Erblasser eine zeitnahe Verwendung vorgeschrieben hat;
2. Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs der Stiftung erfolgen und aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass die Beträge zur Aufstockung des Stiftungskapitals erbeten werden;
3. Zuwendungen von Vermögensgegenständen erfolgen, die ihrer Natur nach zum Stiftungskapital gehören.

(6) „Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. „Der Stiftungsvorstand ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Regelungen dieser Satzung gebunden.

§ 5 Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand verwaltet, der aus fünf Personen besteht.

(2) „Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands vertreten, im Vertretungsfall durch die stellvertretend vorsitzende Person. „Die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist dabei an die Beschlüsse des Stiftungsvorstands gebunden.

(3) „Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt vier Jahre, soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt. „Nach Ablauf Amtszeit führt ein Mitglied des Stiftungsvorstands sein Amt bis zur Berufung seiner Nachfolgerin bzw. seines Nachfolgers fort.

(4) „Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. „Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6

Zusammensetzung des Stiftungsvorstands

(1) ¹Der erste Stiftungsvorstand wird von der Stifterin ausweislich des Stiftungsgeschäfts vom 10. September 2015 berufen. ²Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. der Stifterin zu Lebzeiten als Vorsitzende,
2. einem in Fragen des kirchlichen Kunstguts und Denkmalschutzes sachkundigen Mitglied, welches auf Vorschlag des Fördervereins „St. Petri Wolgast e. V.“ vom Kirchenkreisrat des Pommerischen Evangelischen Kirchenkreises für jeweils vier Jahre berufen wird, als Rechnungsführerin bzw. Rechnungsführer,
3. der Pastorin bzw. dem Pastor, der in der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Wolgast eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, als stellvertretend vorsitzende Person und
4. zwei vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Wolgast aus seiner Mitte für jeweils vier Jahre zu berufenden Mitglieder.

(2) ¹Mitglied im Stiftungsvorstand kann nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der EKD oder einer Kirche angehört, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, und die Stiftungszwecke unterstützen will. ²Die Mehrheit der Mitglieder muss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Auswahl,
3. durch Austritt aus einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist,
4. durch Tod.

(4) ¹Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit wird von dem berufenden Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt. ²Bei Ausscheiden der Stifterin als Vorsitzende durch Niederlegung hat diese eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger zu bestimmen. ³Macht sie von ihrem Recht keinen Gebrauch oder ist für den Fall des Todes der Stifterin keine Nachfolgerin bzw. kein Nachfolger benannt, fällt dieses Recht an den Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Wolgast; die Berufungszeit richtet sich nach Absatz 1 Nummer 4.

(5) Eine Wiederberufung ist zulässig.

(6) In der ersten konstituierenden Sitzung des Stiftungsvorstands wählt dieser aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

§ 7

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende, anwesend sind.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die bzw. der Vorsitzende mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) ¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedern des Stiftungsvorstands Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, E-Mail oder Telefax vorlegen, sofern kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. ²Die Antworten müssen binnen sieben Tagen nach Zugang der Anfrage bei der bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, im Verhinderungsfall bei der stellvertretend vorsitzenden Person, vorliegen. ³Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsvorstands. ⁴Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist auf der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstands bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstands zu unterzeichnen ist.

§ 8

Verwaltung

(1) ¹Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsvorstands auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer übertragen werden. ²Für den letzteren Fall gibt sich der Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

(2) ¹Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. ²Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. ³Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 9

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) ¹Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht des Landeskirchenamts. ²Weitergehende aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten nach Landesrecht sind zu beachten.

(2) ¹Die Stiftungsaufsicht ist auf Verlangen jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. ²Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss

einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des jeweils anzuwendenden Kirchenrechts.

(3) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

§ 10 Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungsvorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Der Stiftungsvorstand kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Der Stiftungsvorstand kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Der Stiftungsvorstand kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von drei Fünfteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstands erforderlich.

(6) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. ²Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. ³Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. ⁴Die Genehmigung ist vom Stiftungsvorstand beim Landeskirchenamt unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die

Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Vorstand mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11 Aufhebung und Auflösung der Stiftung

¹Im Falle der Aufhebung und Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, soweit nicht für zugestiftetes Vermögen eine besondere Zweckbindung im Rahmen dieser Stiftungszwecke besteht, an die Evangelische Kirchengemeinde St. Petri Wolgast, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Wolgast zu verwenden hat. ²Das Gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständiger Stiftungsbehörde nach dem Landesstiftungsgesetz in Kraft.

Berlin, den 10. September 2015

Dr. med. Angelika Heine

*

Stiftungsanerkennung

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde erkennt hiermit gemäß § 80 BGB i. V. m. § 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II, dem StiftG M-V und dem FTG M-V vom 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502)

die
„Stiftung Kunstgut St. Petri in Wolgast“
aufgrund des Stiftungsgeschäftes
vom 10. September 2015
als
rechtsfähige kirchliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts
an.

Schwerin, 17. September 2015

Im Auftrag

(L. S.)

gez. Hans-Günther Roess
(Ministerialrat)

*

Die oben abgedruckte Urkunde über die Stiftungsanerkennung ist am 21. September 2015 bekannt gegeben worden. Mit diesem Datum trat die Stiftungssatzung nach § 12 in Kraft.

Schwerin, 23. September 2015

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK-605.77 – R Kr

**Satzung zur Änderung der Satzung des
Kirchengemeindeverbandes der
Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth.
Kirchenkreis Hamburg-Ost
Vom 10. September 2015**

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 17. Februar 2015 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 11. Dezember 2009, die zuletzt durch Satzung vom 3. Juli 2014 (KABL. S. 359) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1

In der Anlage zu § 1 Absatz 3 Satz 2 werden nach Angabe „48. St. Johannis Glinde“ folgende Angaben angefügt:

49. Gnaden-Lohbrügge

50. Siek.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost durch Schreiben vom 12. März 2015. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 31. Juli 2015 (Aktenzeichen: 10 KGV KiTa Hamburg-Ost – R Le) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Hamburg, den 10. September 2015

Der Vorstand des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

Dr. Frank H a t j e (L. S.) Gunnar P e n n i n g

Vorsitzendes
Mitglied

stellvertretend vor-
sitzendes Mitglied

Az.: 10 KGV KiTa Hamburg-Ost – R Le

**Verwendung eines Kirchengemeindesiegels
für örtliche Kirchen**

Der Geschäftsführende Ausschuss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 7. Juli 2015 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Wattmannshagen

Ev.-Luth. Kirche Schlieffenberg

Ev.-Luth. Kirche Lübssee

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen
geführt.

Kiel, 18. September 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Wattmannshagen – R Be

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen

ist durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 18. September 2015

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Wattmannshagen – R Be

Bekanntgabe der Mitglieder im Vorstand der Pastorenvertretung in der Nordkirche

Mitglieder im Vorstand der Pastorenvertretung in der Nordkirche:

1. Vorsitzender Herbert J e u t e, Kirchenstraße 5, 25709 Kronprinzenkoog, Tel.: 04856 391; E-Mail: Herbert.Jeu-te@pv.nordkirche.de

2. Vorsitzender Jobst-Ekkehard W u l f; Rungenrade 2, 23866 Nahe, Tel.: 04535 476; E-Mail: Jobst-Ekkehard.Wulf@pv.nordkirche.de

Schriftführer Joachim G e r b e r

Beisitzerinnen Dr. Constantin G r ö h n
und Beisitzer Bettina G r u n e r t

Corinna P e t e r s - L e i m b a c h
Kerstin P o p p
Hartmut R e i n c k e

Vertreter der schwerbehinderten Pastorinnen und Pastoren in der Nordkirche

Bernd B ö t t g e r, Flensburger
Straße 5, 24986 Mittelangeln, Tel:
04633 96417; E-Mail:
Bernd.Boettger@pv.nordkir-
che.de

Az.: NK 2611 – P Lad

Pfarrstellenänderungen

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf für Notfallseelsorge wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf für Notfallseelsorge und Psychotraumatologie umgewandelt.

Az.: 20 Kkr. Rantzau-Münsterdorf Notfallseelsorge – P Re / P Ha

*

Der Umfang der 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Regionale Dienstleistung wird mit sofortiger Wirkung von 50 Prozent auf 100 Prozent angehoben.

Die Pfarrstelle wird gleichzeitig umbenannt in 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter in der Propstei Wandsbek-Billetal.

Az.: 20 KK HH-Ost 9. Regionale Dienstleistung – P Ah / P Lad

*

Der Umfang der 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Regionale Dienstleistung wird mit sofortiger Wirkung von 75 Prozent auf 100 Prozent angehoben.

Die Pfarrstelle wird gleichzeitig umbenannt in 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter in der Propstei Harburg.

Az.: 20 KK HH-Ost 6. Regionale Dienstleistung – P Ah / P Lad

*

Der Umfang der 14. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit wird mit sofortiger Wirkung von 50 Prozent auf 100 Prozent angehoben.

Die Pfarrstelle wird gleichzeitig umbenannt in 6. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost.

Az.: 20 KK HH-Ost 14. Regionale Dienstleistung – P Ah / P Lad

*

Der Umfang der 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Regionale Dienstleistung wird mit sofortiger Wirkung von 50 Prozent auf 100 Prozent angehoben.

Die Pfarrstelle wird gleichzeitig umbenannt in 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter in der Propstei Alster-Ost.

Az.: 20 KK HH-Ost 4. Regionale Dienstleistung – P Ah / P Lad

*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh Lübeck, Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Friedrich von Bodelschwingh (1) – P Ah / P Lad

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwingh Lübeck Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 von 50 Prozent auf 75 Prozent angehoben.

Az.: 20 Friedrich von Bodelschwingh (2) – P Ah / P Lad

*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg Ratzeburg, Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 St. Georgsberg (1) – P Ah / P Lad

Pfarrstellenerrichtungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. März 2016 errichtet.

Az.: 20 Schilksee-Strande 2 – P Te / P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg Ratzeburg, Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 errichtet.

Az.: 20 St. Georgsberg Ratzeburg – P Ah / P Lad

Pfarrstellenaufhebungen

Die 17. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Az.: 20 KK HH-Ost Projektarbeit (17) – P Ah / P Lad

*

Die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Az.: 20 KK HH-Ost Projektarbeit (3) – P Ah / P Lad

*

Die 12. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Regionale Dienstleistung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Az.: 20 KK HH-Ost Regionale Dienstleistung (12) – P Ah / P Lad

Pfarrstellenumbenennungen

Folgende Pfarrstellen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost werden mit sofortiger Wirkung umbenannt:

- 1) Die 1. Projektpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost wird 1. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost;
- 2) die 4. Projektpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost wird 2. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost;
- 3) die 8. Projektpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost wird 3. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost;
- 4) die 11. Projektpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost wird 4. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost;
- 5) die 12. Projektpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost wird 5. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost;

- 6) die 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung wird 7. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost (50 Prozent);
- 7) die 14. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung wird 8. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost;
- 8) die 16. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung wird 9. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost;
- 9) die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung wird 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter in der Propstei Rahlstedt-Ahrensburg;
- 10) die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung wird 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter;
- 11) die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung wird 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter in der Propstei Alster-West;
- 12) die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung wird 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter (50 Prozent);
- 13) die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung wird 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter (75 Prozent);
- 14) die 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung wird 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter;
- 15) die 15. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung wird 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Seelsorge im Alter in der Propstei Mitte-Bergedorf.

Az.: 21 KK Hamburg-Ost – P Ah / P Lad

*

Die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für regionale Dienstleistung wird mit sofortiger Wirkung umbenannt in „Pfarrstelle für Pilgerarbeit an der Hauptkirche St. Jacobi“.

Az.: 21 KK Hamburg-Ost – P Ah / P Lad

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Krankenhauseelsorge in der Fachklinik Schleswig-Hesterberg wird mit Wirkung vom 1. November 2015 in 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Krankenhauseelsorge der Helios Kliniken Schleswig umbenannt.

Az.: 20 KKr. Schleswig-Flensburg Krankenhauseelsorge Schleswig (1) – P Re / P Rö

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Krankenhausseelsorge im Martin-Luther-Krankenhaus wird mit Wirkung vom 1. November 2015 in 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für Krankenhausseelsorge der Helios Kliniken Schleswig umbenannt.

Az.: 20 KKr. Schleswig-Flensburg Krankenhausseelsorge Schleswig (2) – P Re / P Rö

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die Stelle einer Pröpstin und Hauptpastorin oder eines Propstes und Hauptpastors für die Hauptkirche St. Nikolai und die Propstei Alster-West baldmöglichst zu besetzen.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist einer von drei Kirchenkreisen im Sprengel Hamburg und Lübeck, den die rasanten wie schleichenden Veränderungsprozesse von Kirche in der Großstadt prägen. Schlagworte wie Säkularisierung, Interkulturalität, Migration, verändertes Mitgliederverhalten sowie eine allgemeine Religions- und Institutionskritik deuten die wesentlichen Herausforderungen an.

Im Blick auf diese Themen hat die neu zu besetzende Stelle einiges zu bieten:

- Sie arbeiten in einem Team aus sieben Pröpstinnen und Pröpsten, die den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis im Sinne eines ungeteilten Amtes ausüben. Die für den gesamten Kirchenkreis gemeinsam wahrzunehmenden Leitungs- und Steuerungsaufgaben sind nach Sachgebieten und in Absprache mit dem Kirchenkreisrat zwischen den Pröpsten aufgeteilt.
- Sie können sich freuen auf eine attraktive, moderne und zugleich traditionsreiche Hauptkirche, an der Ihre Predigtstätte liegt und wo von Ihnen als Hauptpastorin/Hauptpastor inhaltliche Akzente erwartet und geschätzt werden. Als eine wohnortnahe Hauptkirche zeichnet St. Nikolai eine große und lebendige Gemeinde mit großer Kita und Jugendarbeit aus. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenspiel der fünf Hamburger Hauptkirchen mit zahlreichen Aktivitäten für die ganze Stadt, wobei das Kolleg, die Kirchenmusik, themenbezogene Gottesdienste (z. B. die Ärzte-Kanzel) und das Kinderbischofsprojekt besonderes Gewicht haben.
- Sie sind als Pröpstin oder Propst zuständig für eine der sieben Propsteien im Kirchenkreis: Die Propstei Alster-West umfasst 20 Gemeinden (nord-) westlich der Alster in Stadtteilen wie Langenhorn, Fuhlsbüttel, Eimsbüttel, Eppendorf und Harvestehude.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit theologischem Anspruch und geistlicher Ausstrahlung, sowie mit integrativer Leitungsfähigkeit und sozialer Kompetenz, die Lust und Begabung mitbringt, Bestehendes zu würdigen, Veränderungen wahrzunehmen und Impulse zu setzen, um Entscheidungsprozesse mitzugestalten.

Wenn Sie

- mit Überzeugungskraft predigen und Leitungsverantwortung im Kirchenkreis und an der Hauptkirche wahrnehmen möchten,
- mit Interesse und Talent die Kirche und ihre Anliegen öffentlich vertreten wollen,
- sprachfähig und ideenreich sind, um mit kirchlich Distanzierten wie Identifizierten das Gespräch zu suchen und sie für Fragen des Glaubens zu interessieren,
- bereit sind, die Rolle eines Gegenübers zu den Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis einzunehmen und die Förderung und Begleitung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu betreiben,
- die Verbindung des Amtes einer Pröpstin mit dem der Hauptpastorin bzw. eines Propstes mit dem des Hauptpastors als Chance kirchenleitenden Handelns ansehen und nutzen wollen, um Kontakte mit Kultur, Kunst, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu pflegen und sich am öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs zu beteiligen,
- das pröpstliche Team mit Ihren individuellen Gaben und Zugängen zu Menschen oder Themen ergänzen können,

dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Ein Pastorat wird gestellt.

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben in dem integrierten Amt steht eine Referentin bzw. ein Referent im Umfang einer 50 Prozent-Pfarrstelle zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Bischöfin Kirsten Fehrs, Bischofskanzlei, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg.

Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Kirchenkreisesrates, Propst Hans-Jürgen Buhl, Tel.: 040 519 000 114, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Hauptkirche St. Nikolai, Frau Doris Wittlinger, Tel.: 0171 9767164, zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KK HH-Ost Haupt St. Nikolai (1) – P Te/P Ha (P Lad)

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland wird die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) zum 15. Oktober 2015 vakant. Diese soll zum nächstmöglichen Termin per Wahl durch den Kirchengemeinderat neu besetzt werden.

Breklum ist eine Gemeinde im Herzen Nordfrieslands mit rund 3800 Gemeindemitgliedern in sieben Dörfern in landschaftlich reizvoller Lage an der Grenze zwischen Marsch und Geest in wenigen Kilometern Entfernung von der Nordsee. In der Kirchengemeinde freuen wir uns an der konstruktiven Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen. Die ausgeschriebene Stelle Breklum-Süd umfasst ca. 2700 Gemeindemitglieder.

Die Pfarrstelle Breklum-Nord ist mit einem Kollegen (50 Prozent) besetzt.

Das großzügige, 2012 komplett renovierte und energetisch sanierte Pastorat liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche in verkehrsberuhigter Lage, etwa 500 Meter vom 2003 erbauten Gemeindehaus entfernt. Das Pastorat ist ans Breitbandnetz angeschlossen. Zwei Kindergärten mit Ganztagsbetreuung und Krippengruppen sowie eine Grundschule sind fußläufig erreichbar, weiterführende Schulen liegen in Bredstedt und Husum. In Breklum und im angrenzenden Bredstedt gibt es eine gute Versorgung an Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten etc.

Die Predigtstelle liegt in der schönen im Inneren inzwischen auch durchrenovierten über 800 Jahre alten Kirche in Breklum. Die Gesamtgemeinde lebt in einem guten Miteinander verschiedener Frömmigkeitsstile. Es besteht eine gesunde volksskirchliche Verbundenheit mit einem hohen Anteil an Kirchenmitgliedschaft. Dabei sind wir verwurzelt in der Vergangenheit und Gegenwart der in Breklum gegründeten Mission (heute Zentrum für Mission und Ökumene, ZMÖ). Dies kommt zum Ausdruck in vielen partnerschaftlichen Beziehungen (Estland, Indien, Tansania) und in guter Zusammenarbeit mit dem ZMÖ und dem Christian-Jensen-Kolleg (CJK), die in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirchengemeinde liegen und Gelegenheit zum kollegialen Austausch bieten.

Eine Vielzahl engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter mit großem Engagement und hoher fachlicher Kompetenz arbeitet mit im Gottesdienst, in der breit gefächerten Kinder- und Jugendarbeit, der Frauen- und Seniorenarbeit, im Besuchsdienst und in den 4 Chören. Gegenseitige Vertretungen werden mit dem Pastor in Breklum-Nord und den PastorInnen der Region verabredet.

Den Pastorinnen und Pastoren stehen

- ein ehrenamtlicher KGR-Vorsitzender,
- eine Sekretärin,
- ein Küster,
- eine Kirchenmusikerin und
- zwei Chorleiter,
- ein Jugendwart und Diakon (50 Prozent),
- eine Leiterin des Pfadfinderstammes („Rüm Hart“) und
- zwei engagierte Kindertagesstättenteams zur Seite. Die Trägerschaft der Kitas ist an das Ev. Kindertagesstättenwerk Nordfriesland übertragen worden.

Wir freuen uns über Bewerberinnen und Bewerber, die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Kirchengemeinderates und den Mitarbeitenden

- die Liebe zu Gottes Wort im Herzen tragen und bereit sind, sich mit ihren Fähigkeiten in die bestehenden Arbeitsfelder einzubringen,
- das Gemeindeleben mit neuen Ideen zu bereichern wollen,
- ein Interesse an der Weiterentwicklung einer im dörflichen Raum agierenden Kirchengemeinde mitbringen und offen sind für das bunte Dorfleben,
- einen besonderen Blick auf junge Familien legen möchten und
- sich auch den Fragen des missionarischen Gemeindeaufbaus stellen mögen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Weitere Auskünfte geben Pastor Johannes Steffen, Tel.: 04672 282, der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Joachim Weber, Tel.: 04671 942388, sowie Propst Dr. Kay Ulrich Bronk, Tel.: 04671 6029 980.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Breklum, Herrn Vorsitzenden Joachim Weber, Norderfelder Weg 1, 25821 Vollstedt über den zuständigen Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum.

Weitere Infos über die Gemeinde: www.kirche-breklum.de und www.breklum.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. November 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Breklum (1) - P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen** (Pfarrsprengel mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim (Kirchenregion Boizenburg – Wittenburg), ist ab sofort die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Der Pfarrsprengel umfasst die drei Kirchengemeinden Döbbersen, Lassahn und Neuenkirchen. Der Pfarrsitz ist Döbbersen.

Das Pfarrhaus in Döbbersen ist geräumig. Die Pfarrwohnung wird saniert. Ein Pfarrgarten ist vorhanden. Im Pfarrhaus befindet sich auch das Gemeindezentrum mit Unterrichtsräumen, Übungsräumen für die Chöre und es ist auch als Winterkirche nutzbar.

Die nächsten Kleinstädte Zarrentin und Wittenburg sind 12 bzw. 9 km entfernt.

In diesem Bereich befinden sich fünf Predigtstätten. Mit Ausnahme einer Kapelle sind die charmanten Dorfkirchen in sehr gutem baulichem Zustand. Alle drei Kirchengemeinden werden von einem eigenen regen Kirchengemeinderat geleitet. Der Pfarrsprengel befindet sich in wunderschöner und reizvoller Natur. Schulen sind in den Kleinstädten Zarrentin und Wittenburg vorhanden. In Wittenburg gibt es ein Gymnasium.

Was erwartet die künftige Pastorin oder den künftigen Pastor? Zunächst eine liebenswürdige Landgemeinde. Die Kirchengemeinderäte sind sehr aktiv und packen mit an. Es gibt zwei Posaunchöre und drei Kirchenchöre. Seniorenkreise finden regelmäßig statt und werden ehrenamtlich geleitet. Jährliche Konzerte sind schon zur Tradition geworden.

Sehr viel geschieht über das Ehrenamt. Das Ehrenamt ist hier noch „Ehrensache“.

Was erwartet der Pfarrsprengel von der zukünftigen Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber?

- Ein Sich-Einlassen auf ländliche Verhältnisse und mit der Bevölkerung auf Augenhöhe leben,
- Aktivierung der Kinder- und Jugendarbeit,
- regelmäßige Gottesdienste in einem für alle Seiten angemessenen Rhythmus,
- durch die Lage im ehemaligen Grenzstreifen, jetzt Biosphärenreservat, kommen viele Touristen in diese Gegend. Deshalb verstehen wir uns auch als „Kirche für andere“.

Die Städte Mölln, Ratzeburg, Lübeck und Hamburg sind leicht zu erreichen, aber auch die Landeshauptstadt Schwerin. Wir liegen in unmittelbarer Nähe zur A 24.

Wer eine reizvolle Natur liebt, in der bodenständige Menschen leben, aber auch die Nähe zu einer Stadt nicht vermissen möchte, für den ist diese Pfarrstelle genau richtig.

Die vorhergehende Pfarrstelleninhaberin verlässt diese Stelle nach 25 Jahren, weil Sie in den Ruhestand gegangen ist.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den zuständigen Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen, Seestr. 26, 19243 Döbbersen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen:

- Propst Dirk Saueremann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, Tel.: 03871 21233 oder –226841,
- Vorsitzender Kirchengemeinderat Döbbersen, Holger Kirmeß, Seestr. 26, 19243 Döbbersen, Tel.: 038853 21125, e-mail: marlieskirmess@googlemail.com,
- Vorsitzender Kirchengemeinderat Neuenkirchen, Hartmut Dreyer, Drönnewitzer Weg 2, 19246 Neuenkirchen, Tel.: 0175 5696084, e-mail: hartmut@dreyer.biz,
- Vorsitzender Kirchengemeinderat Lassahn, Günther Schmidt, Dorfstr. 42, 19246 Lassahn, Tel.: 038858 179895.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. Dezember 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Döbbersen – P Ha

*

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der im Pfarrsprengel verbundenen **Ev. Kirchengemeinden Hohenselchow**, Groß Pinnow, Woltersdorf, Hohenreinkendorf-Tantow im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Der Pfarrsprengel liegt in der Uckermark, im Südosten des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises – zwischen Schwedt, Prenzlau und Stettin. Er gehört zur Propstei Pasewalk und politisch zum Amtsbereich Gartz/Oder und zum Bundesland Brandenburg. Der Pfarrsprengel umfasst die Kirchengemeinden Hohenreinkendorf-Tantow und Hohenselchow. Dazu gehören die Orte Hohenreinkendorf, Tantow, Hohenselchow, Groß Pinnow und Woltersdorf mit ca. 750 Gemeindegliedern. Es gibt fünf Dorfkirchen in gutem baulichen Zustand und einen Friedhofsverband mit vier Friedhöfen.

Im Pfarrsprengel sind eine Katechetin und drei Gemeinde-/Friedhofsarbeiter beschäftigt. Zur musikalischen Bereicherung des Gemeindelebens trägt unser Kantor bei, der auf regionaler Ebene angestellt ist. Er leitet unter anderem den örtlichen Singekreis, einen regionalen Posaunenchor und Flötenkreis. Weiterhin sind in den Orten ehrenamtliche Lektoren, Küster und Organisten aktiv.

Die vier Christenlehregruppen werden von der Katechetin betreut, der Konfirmandenunterricht findet einmal monatlich (samstags) statt und wird regional verantwortet und gestaltet.

Die Kirchengemeinderäte tagen in einem Gremium. Der Pfarrsprengel hat einen gemeinsamen, ausgeglichenen Haushalt.

Vierteljährlich erscheint unser Gemeindebrief „Kreuzblatt“, als Print- und Online-Version: www.pfarrsprengel-hohenselchow.de.

Der Dienstsitz ist Hohenselchow. Im umfangreich sanierten Pfarrhaus befinden sich im Untergeschoß das Pfarramt und die Gemeinderäume mit Sanitär- und Küchenbereich. Die geräumige Pfarrwohnung liegt im Obergeschoß. Ein großer gepflegter Pfarrgarten schließt sich an.

Hohenselchow hat eine Kita und eine Einkaufsmöglichkeit. Eine Evangelische Grundschule (1. bis 6. Klasse), zu der vielfältige Beziehungen existieren, befindet sich in Tantow. Alternativ gibt es eine staatliche Grundschule im vier Kilometer entfernten Casekow. Der Besuch einer weiterführenden Schule ist in Schwedt oder Angermünde möglich.

Unsere ländlich geprägte Region am Rande des Nationalparks „Unteres Odertal“ hat viele Reize. Die strukturreiche, weite Endmoränenlandschaft zeigt ihre Vielseitigkeit durch ausgedehnte Felder, Wiesen und Wälder.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich ein Leben in dieser schönen und natürlichen Umgebung vorstellen kann, gern auf Menschen verschieden Alters zugeht, traditionelle Gemeindefarbeit schätzt und sich mit seinen Gaben und Fähigkeiten einbringen möchte. Schwerpunkt unseres Gemeindelebens sind die Gottesdienste, die wir auch regelmäßig, von Kirche zu Kirche wechselnd, gemeinsam feiern.

Um allen Kirchengliedern die Teilnahme an eigenen und regionalen Veranstaltungen zu ermöglichen, kommt unser Kleinbus zum Einsatz.

Vielleicht ist es für Sie auch interessant zu wissen, dass die Stelle unserer Katechetin zum Schuljahresbeginn 2016 neu zu besetzen ist.

Fühlen Sie sich angesprochen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen. Bitte senden Sie diese über den Propst im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, Herrn Propst Andreas Haerter, Baustraße 5, 17309 Pasewalk, an den Kirchengemeinderat der

Ev. Kirchengemeinde Hohenselchow, Nebenstr. 20, 16306 Hohenselchow.

Zur Klärung von Rückfragen stehen Ihnen Herr Propst Andreas Haerter, Tel.: 03973 210283, und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Hohenreinkendorf-Tantow, Frau Marita Klingbeil, Tel.: 033332 80617, zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. Dezember 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hohenselchow – P Rö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Insel Pellworm** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland wurde die Pfarrstelle zum 15. September 2015 mit einem Umfang von 100 Prozent vakant. Diese soll zum nächstmöglichen Termin durch eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar neu besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Inselgemeinde mit ihren 1200 Einwohnern liegt im Herzen des Weltnaturerbes „Nordfriesisches Wattenmeer“. Diese besondere Landschaft prägt ihr Leben bis heute. Mit dem Festland ist die Insel durch regelmäßige und ganzjährige 35-minütige Fährfahrt verbunden.

Die Haupteinkunftsquellen Landwirtschaft, Tourismus, Fischerei, Handwerk und die vielen lebendigen Initiativen geben der Insel ihren besonderen Reiz. Die intakte Infrastruktur mit einer guten medizinischen Versorgung, einem Kindergarten mit Krippe und einer Gemeinschaftsschule (Realschulabschluss) ermöglichen eine gute Lebensqualität.

Unsere zwei schönen historischen Kirchen sind Anziehungspunkt für Einheimische und Gäste. Wechselweise feiern wir Gottesdienst in der Alten Kirche St. Salvator (900 Jahre) und in der neuen Kirche St. Crucis aus dem 17. Jahrhundert. Zusätzlich können Kinder in unserer mobilen Kinderkirche St. Pinguin an verschiedenen Orten der Insel Kindergottesdienste besuchen. Auch im örtlichen Pflegeheim finden Gottesdienste statt.

Im Sommer veranstalten wir an der barocken Arp-Schnitger-Orgel international besetzte Orgelkonzerte. Ein buntes Programm für Feriengäste bietet die „Kirche am Urlaubsort“.

Mit der politischen Gemeinde besteht eine gute Zusammenarbeit. Die Pastorin oder den Pastor erwarten Aufgaben mit viel Freiheit zur eigenen Gestaltung und engagierte Menschen in einem unterstützenden Kirchengemeinderat.

Das 2011 neu erbaute und modern ausgestattete Pastorat liegt separat vom historischen Gemeindehaus und bietet einen privaten Rückzugsort.

Wir freuen uns auf eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, die Lust haben in der Gesamtbreite dieser Pfarrstelle auf unserer Insel zu arbeiten und zu leben. Möchten Sie sich ein Bild von Pellworm machen? Gern zeigen wir Ihnen unsere Insel.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Weitere Auskünfte geben Pastorin Susanne Büstrin da Costa, Tel.: 04844 992399 oder 0171 2016849, Doris Ohrt, stellvertretende Vorsitzende, Tel.: 04844 610 sowie der Propst des Kirchenkreises Nordfriesland / Bezirk Süd, Herr Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029-990.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **30. November 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pellworm – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, wird die Pfarrstelle (100 Prozent) durch Stellenwechsel des Pfarrstelleninhabers zum 16. Januar 2016 vakant und soll neu besetzt werden. Die Pfarrstelle ist durch bischöfliche Ernennung zu besetzen.

Wir sind eine selbstbewusste, gewachsene Landgemeinde zwischen den Kleinstädten Waren, Malchin und Stavenhagen. Landschaftlich sind wir umgeben von der Mecklenburgischen Schweiz und der Mecklenburgischen Seenplatte.

Ca. 2000 Menschen leben in 20 Dörfern, davon sind 560 Mitglieder unserer Kirchengemeinde.

Fünf Kirchen und drei wertvolle Orgeln gehören zu den Schätzen, die wir bewahren und wirken lassen.

Als Kirchengemeinde versuchen wir gemäß unserem Leitbild – „Kirche für die Menschen in den Dörfern“ – das Leben in unserer Region mitzugestalten. Dabei sind uns unsere christlichen Traditionen wichtig.

Folgendes steht zur Verfügung:

- Ein aktiver Kirchengemeinderat, der mit Ausschüssen themenzentriert arbeitet,
- eine 25 Prozent-Gemeindepädagogenstelle, die mit einer engagierten Mitarbeiterin besetzt ist,
- Kooperation mit den Schulen in Groß Gievitze und Gielow,

- Projekte mit den drei Kindergärten im Gemeindebereich,
- Kindernachmittage und jährliche Kinderfreizeit im Sommer,
- zwei Fördervereine, die sich um bauliche Belange der Kirchen in Groß Gievitze und Rittermannshagen kümmern und auch kulturelle Akzente in den Dörfern setzen,
- regionale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in der Konfirmandenarbeit und der Arbeit mit Kindern,
- eine lebendige Partnerschaft zu einer fränkischen Kirchengemeinde vor den Toren Nürnbergs,
- gute Kontakte zu den Vereinen und Kommunen im Bereich der Kirchengemeinde,
- ein selbständiger Posaunenchor,
- eine klare Struktur und Organisation der Gemeinde, da Fusionsprozesse organisatorisch und inhaltlich abgeschlossen sind.

Wir bieten in Rittermannshagen ein familienfreundliches Pfarr- und Gemeindehaus, das im Jahr 2000 saniert wurde. Dazu gibt es einen idyllischen Pfarrgarten und daneben viel Gelände für Aktivitäten der Gemeinde.

Im Bereich der Kirchengemeinde befindet sich eine Freie Schule der AWO in Groß Gievitze. Daneben gibt es drei Kindergärten im Gemeindebereich. Weiterführende Schulen sind in Malchin bzw. Waren (jeweils 15 km von Rittermannshagen entfernt).

Wir wünschen uns eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der gemeinsam mit uns Freude an der Gestaltung des Gemeindelebens im ländlichen Raum hat.

Dabei ist uns generationsübergreifende Arbeit wichtig, die sowohl die Gemeindeglieder als auch die anderen Menschen in den Dörfern anspricht.

Wichtig sind uns eine lebendige Verkündigung des Evangeliums sowie eine persönliche Kontaktpflege zu den Gemeindegliedern.

Fragen zur Gemeinde beantworten gern der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Andreas Beck, Tel.: 039951 38990 bzw. 0173 5160037. Weitere Infos: www.kirche-mv.de/Rittermannshagen

Ansprechpartner für das Bewerbungsverfahren und zur Besetzung sind der Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herr Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Tel.: 0385 20223-147, E-Mail: bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de, und der Propst des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Rostock, Herr Propst Wulf Schünemann, Tel. 0381 4904096, propst-rostock@elkm.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, PSF 11 10 63.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Rittermannshagen – P Ha

*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Thomas** im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Lübeck, ist die Pfarrstelle (100 Prozent, Einzelpfarramt) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Gleichzeitig mit dieser Pfarrstelle wird eine halbe Pfarrstelle in der Nachbargemeinde St. Christophorus ausgeschrieben. Diese Kombination eignet sich gut für ein Pastorenehepaar.

Zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Thomas gehören ca. 3200 Gemeindeglieder. Die Gemeinde befindet sich im Osten Lübecks in den Stadtteilen Marli und St. Gertrud und ist geprägt durch ein hohes Maß an sozialer Durchmischung. Das Stadtzentrum von Lübeck ist nicht weit entfernt und fußläufig oder auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln (oder Fahrrad) in nur wenigen Minuten zu erreichen.

Die Kirchengemeinde bildet mit sechs Nachbargemeinden den Kirchengemeindeverbund Lübeck-Ost. Gemeinsam mit den drei Nachbargemeinden Auferstehung, St. Gertrud und St. Philippus gibt es regionale Jugendarbeit (Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Kirchenkreis). Hierfür ist eine Jugenddiakonin (100 Prozent) tätig, die ihren Dienstsitz in unserer Gemeinde hat.

Die umfangreiche kirchenmusikalische Arbeit der Gemeinde mit verschiedenen Chören und unterschiedlichsten Aufführungen innerhalb und außerhalb der Gottesdienste wird in erheblicher Weise durch einen Förderkreis und Lübecker Stiftungen unterstützt.

Die Kindertagesstätte (dreigruppig aufgebaut, mit besonderem Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit in der kindlichen Sprachförderung) ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Gemeindegemeinschaft und befindet sich in der Trägerschaft des gemeinnützigen Kita-Werkes. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Kirchengemeinderat.

Das renovierte Gemeindehaus mit Gemeindesaal und Amtszimmern beherbergt das Kirchenbüro der Gemeinde. Der vielseitige und einladende Kirchoraum unserer schönen St. Thomaskirche ist Mittelpunkt des Gemeindelebens.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Lust hat, gottesdienstliches und gemeindliches Leben gemeinsam zu gestalten und dabei auch neue Akzente zu setzen,
- Menschen aktiv in die Gemeindegemeinschaft einbezieht und ehrenamtliches Mitwirken unterstützt,
- die soziale Vernetzung im Stadtteil weiter festigt,
- Aufgaben und Projekte im Team kreativ und engagiert wahrnimmt,
- Freude daran hat, neue Formen von Seniorenarbeit zu entwickeln und
- bereits erste Erfahrungen in einer Kirchengemeinde gesammelt hat.

Ihre Arbeit wird unterstützt von einer Reihe sehr motivierter haupt- und nebenamtlich tätiger Mitarbeitenden (Kirchenvogt, Jugenddiakonin, Kirchenmusikerin, Spielkreisleiterin) sowie einer großen Zahl von engagierten Ehrenamtlichen. Pastorale Unterstützung erfahren Sie auch durch eine Kollegin/einen Kollegen mit einem 25 Prozent-Dienstauftrag für geistliche Aufgaben und Angebote in den beiden Senioreneinrichtungen im Walderseegebiet.

Wir bieten ein interessantes berufliches Umfeld in einem spannenden Stadtteil am Rande der Altstadt von Lübeck. Alle Schulformen, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten sind von hier aus gut zu erreichen. Das Amtszimmer befindet sich im Gemeindehaus. Der Kirchengemeinderat ist Ihnen behilflich bei der Suche nach einem geeigneten Pastorat.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.thomaskirche-luebeck.de. Bei Interesse geben wir Ihnen auch gerne Einblick in den aktuellen Visitationsbericht unserer Gemeinde (Stand Januar 2015).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Bischöfin Kirsten Fehrs, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen Pröpstin Petra Kallies, Tel.: 0451 7902-104, proepstinkallies@kirche-LL.de, und der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Hagen Sommerfeldt, Tel.: 0163 1431 276, hagen.sommerfeldt@web.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Dezember 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Thomas Lübeck – P Mi (P Lad)

*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Lübeck** im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Gleichzeitig mit dieser Pfarrstelle wird eine ganze Pfarrstelle in der Nachbargemeinde St. Thomas ausgeschrieben. Diese Kombination eignet sich gut für ein Pastorenehepaar.

Die Kirchengemeinde umfasst überwiegend den nach dem 2. Weltkrieg entstandenen Stadtteil Eichholz im Südosten der Hansestadt, der an Mecklenburg-Vorpommern angrenzt. Sie liegt landschaftlich reizvoll zwischen der Wakenitz und einem Waldgebiet. Zur Innenstadt sind es nur 15 Minuten.

Zu den zwei Pfarrbezirken gehören etwa 3500 Gemeindeglieder. Neben dem Kirchenensemble mit integrierter Kirche und Gemeindesaal (von 1954; 2014 saniert) haben wir ein weiteres Gemeindezentrum und zwei Kindertagesstätten. Seit 2008 gehören die Kitas zum Kita-Werk. Im Gemeindegebiet liegen zwei Alten- und Pflegeheime, eine Grundschule, eine Grund- und Gemeinschaftsschule und die Freie Waldorfschule Lübeck. Es bestehen gute ökumenische Verbindungen innerhalb des Stadtteils.

Zur mecklenburgischen Nachbargemeinde Herrnburg besteht seit Jahren eine besonders gute Beziehung mit gemeinsamen Gottesdiensten und Veranstaltungen. Außerdem ist die Gemeinde mit den anderen Institutionen, Vereinen und Verbänden in der „Eichholzer Runde“ gut vernetzt. Seit 2005 kooperiert die Gemeinde mit sechs weiteren Gemeinden im Kirchengemeindeverbund Lübeck-Ost, dazu gehört eben auch St. Thomas.

Zu den Aufgaben der 2. Pfarrstelle gehört neben den üblichen pastoralen Aufgaben des Gemeindebezirks die Begleitung der Arbeit im zweiten Gemeindezentrum, dem „Ansverus-Haus“. Das Ansverus-Haus wurde 2007 für andere Anbieter (Nachbarschaftsbüro und Jugendzentrum der Hansestadt Lübeck) geöffnet, die sich vor allem an die im Umfeld wohnenden Menschen mit Migrationshintergrund wenden. Die Lübecker Tafel hat im Ansverus-Haus seit 2005 eine Verteilstelle.

Die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde werden durch eine Reihe von motivierten nebenamtlich Beschäftigten, zwei Gemeindesekretärinnen (15 Prozent sowie 40 Prozent), einem Hausmeister (100 Prozent) und einer großen Anzahl von engagierten Ehrenamtlichen bewältigt.

Zur Entlastung des Pastoren-Teams übernehmen die Mitglieder des Besuchskreises viele Besuche in der Gemeinde.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor,

- die oder der Freude an der kreativen Gestaltung der klassischen pastoralen Aufgaben hat (Gottesdienst, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht und Seelsorge),
- die oder der sich kreativ und teamstärkend einbringen möchte und selbst teamfähig ist,
- die oder der bereit ist, die Arbeit im Ansverus-Haus zu begleiten und die damit verbundene Öffnung der christlichen Gemeinde hin zur interkulturellen Bürgergemeinde als Chance diakonischen und seelsorgerlichen Handelns zu begreifen.

Wir bieten:

- ein lebendiges Gemeindeleben in der 2014 renovierten Kirche mit dem integrierten und modernisierten Gemeindesaal,
- ein vielfältiges interkulturelles Angebot im Ansverus-Haus,
- einen engagierten Kirchengemeinderat,
- einen Kreis von motivierten ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Der Kirchengemeinderat ist Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Pastorat behilflich.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Bischöfin Kirsten Fehrs, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Petra Kallies, 0451 7902-105, sowie der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastor Hans-Heinrich Schmidt, Tel. 0451606211.

Weitere Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter www.christophorus-luebeck.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Dezember 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Christophorus Lübeck (2) – P Mi (P Lad)

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 1. Pfarrstelle zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Eine weitere, neu geschaffene Stelle mit einem Umfang von 75 Prozent wird bis zum Dienstantritt besetzt sein.

Henstedt-Rhen ist ein Ortsteil der Großgemeinde Henstedt-Ulzburg (ca. 28 000 Einwohner) und liegt im

nördlichen Einzugsbereich Hamburgs mit guter Verkehrsanbindung. Sämtliche Schulen befinden sich im Ort. Einkaufsmöglichkeiten und kulturelle Angebote sind in der Nähe vielfältig vorhanden.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen hat ca. 2700 Gemeindeglieder. Davon geben sich etwa 230 ehrenamtlich in die Gemeindegliederarbeit ein. Ein großzügiges Gemeindezentrum bietet vielen unterschiedlichen Gruppen aller Generationen reichliche Möglichkeiten zur Entfaltung. Ein kleiner Kindergarten gehört ebenfalls zur Gemeinde.

Zu unseren Schwerpunkten gehören:

- jeden Sonntag zwei gut besuchte Gottesdienste, traditionell und modern gestaltet,
- teilweise parallel stattfindende Kindergottesdienste für 1- bis 4- sowie 5- bis 11-Jährige,
- eine lebendige Kinder-, Jugend- und Pfadfinderarbeit,
- zwei verschiedene Konfirmandenmodelle,
- Hauskreise und ausgeprägte Kleingruppenarbeit,
- verschiedene Angebote für die mittlere Generation,
- Seniorenarbeit.

Damit wollen wir unsere Gemeindevision erreichen: „Gott kennen und bekannt machen. Jesus lieben und seine Liebe leben.“

Einen ersten Einblick in das Gemeindeleben ermöglicht unsere Homepage unter www.kirche-rhen.de.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus Dienst tut,
- Freude daran hat, Menschen mit dem Evangelium vertraut zu machen,
- ein Herz für missionarischen Gemeindeaufbau hat und diesen visionär leitet,
- kontaktfreudig und teamfähig mit den anderen hauptamtlich sowie mit den vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden in unserer Gemeinde zusammenarbeitet,
- mit Engagement und Authentizität sowohl traditionelle Gottesdienste feiert als auch moderne Gottesdienstformen gestaltet,
- gerne Menschen seelsorgerlich begleitet.

Für ein gut ausgestattetes Pastorat im Gemeindegebiet wird gesorgt.

Auskünfte erteilen für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Jürgen Warning, Tel. 04193 6126, sowie Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014 593.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen, Norderstedter Str. 22, 24558 Henstedt-Ulzburg über den

Propst der Propstei Süd im Kirchenkreis Altholstein, Herrn Propst Kurt Riecke, An der Kirche 2 in 24576 Bad Bramstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Petrus Henstedt-Rhen 1 – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Malchin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, ist die Pfarrstelle (100 Prozent Einzelpfarramt) wegen Stellenwechsels des bisherigen Pfarrstelleninhabers vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl durch den Kirchengemeinderat. Im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung wird auch eine 50 Prozent-Gemeindepädagoginstelle ausgeschrieben.

Die Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde hat ca. 1000 Gemeindeglieder und befindet sich im Zentrum der Mecklenburgischen Schweiz. Neben der gotischen Hauptkirche in Malchin gibt es eine weitere kleine neugotische Dorfkirche mit winzigem Friedhof im eingemeindeten Ortsteil Gorschendorf. In dieser kleinen Kirche finden Sommergottesdienste, gelegentliche Konzerte und ein Heiligabendgottesdienst statt.

Die St. Johanniskirche ist eine gotische Backsteinkirche von 1440 mit romanischen Resten aus der Erbauungszeit ab 1250. Sie beherbergt diverse vielfältig nutzbare Räume sowie die Marienkapelle. Hier feiert die Gemeinde in den Wintermonaten die sonntäglichen Gottesdienste.

Wöchentlich treffen sich die beiden Christenlehrgruppen, eine Schachgruppe sowie der Kirchenchor und der Bläserchor. Weiterhin wird einmal monatlich zu einem Gemeindegottesdienst zu verschiedenen Themen eingeladen. Ein engagiertes Team kümmert sich um die Öffnung der Kirche für Touristen in der wärmeren Jahreszeit. Der Konfirmandenunterricht wird im Team mit den Nachbargemeinden verantwortet und durchgeführt.

Eine rege ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen und der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde ist Teil des christlichen Lebens in der Stadt. Zur Good-Shepherd-Lutheran Church in Cincinnati gibt es einen kleinen aber lebendigen Kontakt bis hin zu gegenseitigen Besuchen.

Malchin liegt in einer Region mit einem reichen und vielfältigen kulturellen Angebot im Herzen der Mecklenburgischen Schweiz nördlich der Müritz. In der Stadt leben ca. 7500 Einwohner. Malchin ist verkehrstechnisch gut an der B 104 sowie an der Bahnstrecke Lübeck – Stettin gelegen. Alle Dinge des täglichen

Bedarfs sind in naher Umgebung zu erhalten. Die Stadt Rostock und die Ostseeküste sind in einer Stunde erreichbar. Vor Ort befinden sich alle Schultypen sowie im Ortsteil Remplin die Evangelische Benjaminschule in Trägerschaft eines aktiven Vereins.

In der Stadt befinden sich eine Reihe von diakonischen Einrichtungen, wie eine Kindertagesstätte, ein Seniorenheim, eine Sozialstation und ein Krankenhaus. Im Seniorenheim findet einmal monatlich ein Gottesdienst statt.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor,

- die oder der Freude an der kreativen Gestaltung der klassischen pastoralen Aufgaben und möglichst alle Altersgruppen im Blick hat,
- die oder der mit Lust und Sinn Vorhandenes vertieft, Neues in der Gemeindeentwicklung wagt sowie geistliche Impulse einbringt,
- die oder der bei aller Entschlusskraft und Durchsetzungsfähigkeit kooperativ und teamfähig ist,
- die oder der eigenständig und prägend, kontaktfreudig und aufgeschlossen ist,
- die oder der Leitungsverantwortung gemeinsam mit einem motivierten Kirchengemeinderat übernimmt,
- die oder der mit den Gemeinden in der Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz konstruktiv zusammenarbeitet. Gemeinsamer Konfirmandenunterricht, regionale Kirchenältestentage und Gottesdienste zu Himmelfahrt oder zum Reformationstag sind Früchte dieser Zusammenarbeit.

Wir bieten

- eine große Pfarrwohnung im Pfarr- und Gemeindehaus, energetisch teilsaniert mit Garten gegenüber der gotischen Backsteinkirche St. Maria und Johannis,
- einen engagierten Kirchengemeinderat,
- mehrere Mitarbeiter/Innen: ein(e) Gemeindepädagoge/in mit einem Stellenanteil von 50 Prozent (ausgeschrieben), einen Kantor mit einem Stellenanteil von 50 Prozent, einen Küster mit 25-prozentiger Anstellung für vor allem hausmeisterliche Tätigkeiten, eine Bürokräft mit 2-3 Stunde pro Woche.

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie auch im Internet unter www.st-johannis-malchin.de. Der Kirchengemeinderat Malchin freut sich auf Ihre Bewerbung.

Auskünfte erteilen

- Propst Wulf Schünemann, Tel.: 03814904097, E-Mail: propst-rostock@elkm.de,
- Kurator Pastor Johannes Holmer, Bülow, Tel. 03993370345, E-Mail: buelow@elkm.de,
- die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Frau Heike Schröder, Tel.: 03994-2700308, E-Mail: heike.schroeder.malchin@freenet.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über Herrn Propst Wulf Schünemann, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, Nikolaikirche 1, 18055 Rostock an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde, Schweriner Str. 5, 17139 Malchin.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Johannis Malchin – P Ha

*

Im **Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“** ist zum 1. Januar 2016 oder später im Rahmen der Arbeit des Gemeindedienstes der Nordkirche die neue Pfarrstelle einer Theologischen Referentin bzw. eines Theologischen Referenten für Spiritualität und geistliches Leben zu besetzen.

Der Gemeindedienst der Nordkirche hat seit über zwanzig Jahren einen Schwerpunkt seiner Arbeit im Bereich „Meditation, Einkehr, geistliches Leben“, besetzt mit einer Pfarrstelle, die auch für das „Netzwerk Spiritualität und geistliches Leben in der Nordkirche“ zuständig ist. In den anderen Arbeitsfeldern geht es um Gemeindeentwicklung (Kirchengemeinderatsarbeit, Beratung, Ehrenamt), Missionarische Projekte (Glaube leben und lernen), Kirche und Tourismus sowie Prädikantenaus- und -fortbildung. Informationen unter www.gemeindedienst.nordkirche.de. Er gehört zum Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“, zusammen u. a. mit dem Gottesdienst-Institut, der Fachstelle Kindergottesdienst, Bereichen der Kirchenmusik und den Bibelzentren. In fast allen Bereichen geht es auch um Themen von Spiritualität.

Die neu eingerichtete Stelle für „Spiritualität und geistliches Leben“ dient der Umsetzung des durch die Erste Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Mai 2014 verabschiedeten Konzepts „Spiritualität und geistliches Leben in der Nordkirche“. Diese Umsetzung bezieht sich auf alle Bereiche und Ebenen der Kirche. Sie intendiert u. a. mehr Vielfalt innerhalb der Formen von Spiritualität. Dabei soll eng zusammengearbeitet werden mit dem anderen Referenten im Gemeindedienst für Spiritualität, den Referentinnen und Referenten des Hauptbereichs 3 und anderer Hauptbereiche, für die diese Themen wichtig sind, sowie den Mitgliedern des Netzwerks „Spiritualität und geistliches Leben in der Nordkirche“.

Schwerpunktmäßig geht es vor allem um folgende Aufgabenfelder:

- Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender aus allen Bereichen der Nordkirche in Zusammenarbeit mit

den jeweiligen Bildungsanbietern. Ziel ist die Vergewisserung gelebter Spiritualität für sich selbst, in der Gemeinschaft mit anderen und ggf. im Hinblick auf die eigenen Arbeitszusammenhänge.

- Aufbau eines Angebots für Formen von Spiritualität und geistlichem Leben, die bisher wenig oder gar nicht in der Nordkirche angeboten werden. Dies kann durch die Stelleninhaberin, den Stelleninhaber selbst und/oder in Zusammenhang mit anderen Fachkundigen geschehen.
- Mitarbeit bei der Ausbildung, Fortbildung und Vernetzung Geistlicher Begleiterinnen und Begleiter.

Nötige Kompetenzen:

- Fähigkeit, Menschen in verschiedenen Bereichen von Spiritualität und geistlichem Leben begleiten und anleiten zu können,
- Erfahrung in der Arbeit mit Gruppen,
- ausgeprägte Kompetenzen in Seelsorge und Geistlicher Begleitung,
- Kreativität beim Finden und Erfinden neuer spiritueller Formen,
- Selbständigkeit in der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten sowie in der Organisation von Angeboten,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen im Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ und anderer Einrichtungen der Nordkirche,
- Offenheit für Kollegiale Begleitung.

Sie sollten

- für sich selbst einen geistlichen Weg gefunden haben und ihn leben,
- Freude an der Zusammenarbeit haben mit ganz unterschiedlichen Menschen, vor allem auch mit Kolleginnen und Kollegen mit verschiedenen Ansätzen im Bereich von Spiritualität und geistlichem Leben,
- sich einarbeiten mögen in bestehende Zusammenhänge und zugleich bereit sein, den eigenen Bereich neu aufzubauen,
- Kontaktfreude und Beziehungsfähigkeit haben für viele verschiedene Bereiche unseres gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

Die Stelle ist auf acht Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach Der Besoldungsgruppe A 13/14. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, Königstraße 54.

Die Arbeit erfordert die Bereitschaft zu längeren Fahrten zu Einsatzorten in der ganzen Nordkirche und zu unregelmäßigen Arbeitszeiten an Abenden und Wochenenden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei OKRin Johanne Hannemann, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Tel.: 0431 9797 980, E-Mail: johanne.hanneman@lka.nordkir-

che.de, und Pastor Friedrich Wagner, Leiter des Hauptbereichs 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Gemeindedienstes, Tel.: 040 30620 1210, E-Mail: friedrich.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, OKRin Johanne Hannemann, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. November 2015**. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gemeindedienst 6 HB 3 – P Sc

*

Das Frauenwerk des **Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein** will zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle im Frauenwerk im Umfang 75 Prozent besetzen.

Die Stelle gehört zum Bereich Bildung im Kirchenkreis und ist seit Februar vakant. Die Besetzung erfolgt zunächst auf fünf Jahre durch die Wahl des Kirchenkreisrates.

Das Frauenwerk hat zwei Stellen und arbeitet mit dem landeskirchlichen Frauenwerk, mit der Arbeit im Kirchenkreis Hamburg-Ost und im Diakonischen Werk in Hamburg zusammen. Die Schwerpunkte der Arbeit im Frauenwerk sind:

- Feministische Theologie und Spiritualität
- sozialpolitisches Engagement
- Qualifizierung von Frauen
- zielgruppenspezifische Frauensozial- und Frauenbildungsarbeit
- ökumenischer und interkultureller Dialog
- Engagement für Gerechtigkeit in der Einen Welt.

Wenn die Sorge- und die Erwerbsarbeit in ein angemessenes Verhältnis zueinander kommen sollen, müssen die Denkmuster in Bezug auf Arbeit und Wirtschaft überdacht werden. Geschlechtergerechtigkeit ist mehr als Teilhabe. Wir suchen eine Kollegin, die solche Themen im Kirchenkreis aufgreift und uns hierzu auch mit jungen Menschen ins Gespräch bringt. Zum Aufgabenbereich im Frauenwerk gehört darum auch:

- neue Zielgruppen anzusprechen und verstärkt junge Frauen für die Arbeit zu gewinnen,
- Feministische Theologie und Formen der Spiritualität zu entwickeln,
- gesellschafts- und sozialpolitische Fragen in Bezug auf die Rollenerwartungen und Veränderungen aufzunehmen, ihre kritische Aufarbeitung und die Entwicklung von Angeboten im Kirchenkreis,
- interreligiöse Begegnungen und die interkulturelle Öffnung der kirchlichen Arbeit zu fördern.

Erwartet werden:

- Fähigkeit in der Zusammenarbeit im Team mit Haupt- und mit Ehrenamtlichen,
- Interesse an Feministischer Theologie / Gendertheorien- und -fragen,
- Bereitschaft, sich neuen Themen zu nähern,
- im Bereich Bildung kreuz und quer zu denken und vernetzt zusammenzuarbeiten,
- die Zusammenarbeit auf landeskirchlicher und Hamburger Ebene zu gestalten,
- selbstverständlicher Umgang mit den gängigen EDV-Programmen.
- Ein Führerschein ist wünschenswert.

Wir bieten:

- vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in der Weiterentwicklung einer interessanten Aufgabe,
- eine gute Arbeitsatmosphäre,
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg- West/Südholstein z. Hd. Herrn Propst Drope, Max- Zelck- Straße 1, 22459 Hamburg

Auskünfte erteilen Propst Drope, Tel.: 040 58950-203 und Pastorin von der Heyde, Bereichsleitung Bildung Hamburg-West/Südholstein, Tel.: 040 58950-110. Die Bewerbungsfrist endet am **30. November 2015**.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KK HH-West/Südholstein Frauenwerk – P Mi/ P Lad

*

Das **Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor für die Pfarrstelle einer Referentin bzw. eines Referenten (50 Prozent).

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein vertritt als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ca. 750 angeschlossene Träger- und Mitgliedseinrichtungen. Zu seinen Aufgaben gehören die fachliche Begleitung in Fragen der Sozialen Teilhabe, der Pflege, der Jugendhilfe, in Fragen von Armut und Migration, Sucht

und berufliche Bildung, Gemeinwesen- und Quartiersmanagement sowie die Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie.

Die Referentin bzw. der Referent arbeitet in dem Themenfeld Diakonisches Profil, im Kontext von Sozialpolitik und Gemeinwesen und in einem Teilbereich als persönliche Referentin bzw. Referent des Landespastors.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Entwicklung eines Curriculums für die Vertiefung des diakonischen Selbstverständnis in diakonischen Einrichtung,
- Angebote für die Fort- und Weiterbildung im diakonischen Selbstverständnis,
- Moderation von Veranstaltungen,
- Aufbereitung von Themen für den Landespastor,
- Übernahme von Andachten und Gottesdienste,
- Zusammenarbeit mit dem Team Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Teilnahme an den Teambesprechungen LP.

Wir wünschen uns für diese Stelle eine pastorale Persönlichkeit mit Erfahrungen im Bereich der Diakonie. Die Arbeit im Diakonischen Werk erfordert ein hohes Maß an Teamfähigkeit sowie kommunikativer Kompetenz. Kenntnisse in Fragestellungen der Sozialpolitik sind wünschenswert. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Fachkonferenzen auf Bundesebene und zur Durchführung von Dienstfahrten zu den Mitgliedseinrichtungen wird vorausgesetzt.

Dienstsitz ist das Martinshaus, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg. Die Berufung erfolgt auf zwei Jahre. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Landespastor Heiko Naß, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg. Auskünfte erteilen der Landespastor Heiko Naß, Tel. 04331 593111, und die Geschäftsführerin des Vorstandsbereiches Soziales, Pastorin Anke Hermann, Tel. 04331 593222.

Die Bewerbungsfrist endet am **27. November 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 Diakonisches Werk Schleswig-Holstein (2) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Im **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** ist die Stelle einer Dozentin bzw. eines Dozenten für Musik am Theologischen Kolleg in Mwika/Tansania zu besetzen.

Die Besetzung soll zum nächstmöglichen Termin stattfinden und steht in der Tradition einer langjährigen Zusammenarbeit mit dem Theologischen Kolleg des „Stefano Moshi Memorial College“, einer theologischen Ausbildungsstätte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT). Zurzeit sind ein Theologe und eine Theologin der Nordkirche dort als Dozenten tätig.

Der Ort Mwika liegt im Norden des Landes am Fuß des Kilimanjaro, in einer landschaftlich reizvollen Gegend und ist infrastrukturell gut erschlossen. Eine internationale Schule befindet sich in Moshi, das etwa eine Autostunde entfernt liegt.

Am theologischen Kolleg Mwika werden einheimische Religionslehrer und -lehrerinnen, Pastorinnen und Pastoren, Evangelistinnen und Evangelisten sowie Kirchenmusikerinnen und -musiker ausgebildet. Diese werden in den Gemeinden der lutherischen Kirchen zur Leitung von Chören und anderen Ensembles (Bands, Bläsergruppen etc.) und zur kirchenmusikalischen Begleitung von Gottesdiensten eingesetzt; außerdem unterrichten die Absolventen in kirchlichen Schulen. Für die Musikausbildung gibt es eigene Musikklassen (zurzeit drei Kurse mit insgesamt 28 Studierenden), Musikunterricht wird aber auch in den anderen Ausbildungsgängen unterrichtet (insgesamt zurzeit 236 Studierende). Zu dem Team der Lehrenden (fünf Personen) gehören zurzeit auch ein Ruheständler und eine Teilzeitkraft. Diverse Musikinstrumente sind vorhanden.

Die Unterrichtssprachen sind Englisch und Kisuaheli.

Die Unterrichtstätigkeit zielt darauf, die Studierenden für die Kirchenmusik in der ELCT zu befähigen, die überwiegend aus der Tradition der deutschen lutherischen Mission hervorgegangen ist. Gleichzeitig soll die traditionelle tansanische Musik in die Kirchenmusik immer stärker integriert werden. Die Unterrichtstätigkeit soll dieser Entwicklung Rechnung tragen und sie befördern.

Wir erwarten

- Eine abgeschlossene musikalische Hoch- oder Fachschulausbildung (Kirchenmusik, Populärmusik, Musikpädagogik o. ä.)
- Theologische Grundkenntnisse und Kompetenzen zur Reflexion der theologischen Dimension von Musik
- Sehr gute instrumentale und gesangliche Fähigkeiten
- Mehrjährige Erfahrung im Unterrichten von Musik
- Kulturelle Offenheit und die Bereitschaft, sich ungewöhnlichen Arbeits- und Lebensbedingungen auszusetzen
- Sehr gute Englischkenntnisse und die Bereitschaft zum Erlernen des Kisuaheli

Wir bieten

- Einen Vertrag für zunächst zwei Jahre
- Eine angemessenes Unterhaltsgeld unter Berücksichtigung der familiären Situation
- Unterstützung bei der Vorbereitung
- Eine Wohnung auf dem Campus des Theologischen Kollegs in Mwika

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse usw.) sind zu richten an Propst i. R. J. F. Bollmann, den Vorsitzenden des Vorstands des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg (E-Mail: bewerbung@nordkirche-weltweit.de).

Auskünfte erteilen die Afrikareferentin des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Pastorin H. Spiegelberg, Tel: (040) 881 81 321, der stellvertretende Direktor, Pastor E. v. d. Heyde, Tel. (040) 881 81 212 und der Direktor Dr. K. Schäfer, Tel: (040) 881 81 201.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **20. November 2015**

Az.: 5024-13 – T II

Soziale und bildende Berufe

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Malchin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Bei entsprechender Qualifizierung ist eine Aufstockung durch Religionsunterricht eventuell möglich. Im Gemeindebereich gibt es verschiedene diakonische Einrichtungen, alle Schularten einschließlich einer privaten Musikschule sowie eine evangelische Schule, die Benjaminschule in Remplin.

Wir freuen uns auf eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen mit Lust auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie lebendiger Verkündigung des Evangeliums. Sie bzw. er sollte teamfähig, kreativ, innovativ und kommunikationsfähig sein und die eigene Arbeit strukturieren können.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- kontinuierliche und projektbezogene Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- Projekte und Freizeiten
- Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Zusammenarbeit mit der evangelischen Kindertagesstätte und Kooperation mit Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden in der Region
- Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Arbeitsbereich

Wir bieten:

- Bezahlung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Gruppenräume im Pfarrhaus und in der Kirche
- die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien
- einen Etat in eigener Verantwortung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Wir bieten eine gut funktionierende regionale Zusammenarbeit, kontinuierliche Begleitung im Konvent

und durch den Fachreferenten. Größere Städte wie Rostock oder Güstrow sind schnell erreichbar. Die Lage an der Bahnlinie Hamburg-Stettin ermöglicht auch komfortable Bahnverbindungen in die Zentren.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Es freuen sich auf Sie viele Kirchengemeindeglieder, engagierte und interessierte Ehrenamtliche.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2015** an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Malchin, Herrn Pastor Johannes Holmer, Schweriner Straße 5, 17139 Malchin.

Einige Informationen erhalten Sie auf der Website der Kirchengemeinde www.st-johannis-malchin.de.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Frau Heike Schröder, Tel.: 03994 2700308, E-Mail: heike.schroeder.malchin@freenet.de.

Az. 30 Malchin – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864).

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de.

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Dezember-Ausgabe 2015: Mo., 9. November 2015 (12:00 Uhr),

für die Januar-Ausgabe 2016: **Fr., 4. Dezember 2015 (12:00 Uhr),**

(Achtung: verkürzter Redaktionsschluss!)

für die Februar-Ausgabe 2016 Fr., 8. Januar 2016.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de